

Synopsis juris ecclesiastici publici &c. (C. III.  
786.)

## S.

Tabak, s. Tobak.

Tabularextrakt:

- §. 1. Tabularextrakte können zweyerley nach Verlangen der Parthey ausgefolget werden. (Z. I. 478. b.)
- §. 2. Jedem Tabularextrakt ist in dem Eingang der Rahmen des auf dem Hauptbuche der Landtafel erscheinenden Besitzers beyzusetzen. (Z. I. 478. e.)

Taggeld, s. Richter §. 8.

Tagsatzung:

- §. 1. Tagsatzung ist über jede Klage, wo der Gegenstand nach dem Gesetze zu dem mündlichen Verfahren geeignet ist, wie auch, wo der Kläger in der Klage, oder der Beklagte in der Einrede um die Einleitung eines mündlichen Verfahrens bittet jedes Mahl anzuordnen. (Z. 13. §. 16.)
  - §. 2. Bey dem mündlichen Verfahren ist die Tagsatzung über die Klage mit Bestimmung des Tages, der Stunde, und des Ortes zur Erscheinung anzuordnen. (Z. I. 13. §. 19.)
  - §. 3. Was liegt dem Richter auf dem Lande bey einer Tagsatzung ob? (Z. I. 13. §. 20.)
  - §. 4. In der Tagsatzung alle vier Schriften in einem Protokoll zu erschöpfen ist unnöthig. (Z. I. 13. §. 28.)
  - §. 5. In wie fern kann bey einer Tagsatzung über das Faktum gesprochen werden, wenn nur eine Parthey bey derselben erscheint? (Z. I. 13. §. 29.)
- §. 6.

- §. 6. Im Fall beyde Partheyen bey der Tagsatzung nicht erschienen, was ist zu thun? (F. I. 13. §. 30.)
- §. 7. In welchem Fall kann die Tagsatzung erstreckt werden? (F. I. 13. §. 31.)
- §. 8. Beym mündlichen Verfahren ist die Tagsatzung, wenn beyde Theile erscheinen, nicht zu erstrecken. (F. I. 13. §. 32.) S. unten §. 17.
- §. 9. Wann tritt die Rechtfertigungsschrift bey einer Tagsatzung, wobey das mündliche Verfahren statt findet, ein? (F. I. 13. §. 33.)
- §. 10. Wegen Benennung eines Rechtsfreundes bey einer Tagsatzung in Ansehen der Vorrechtsklage. (F. I. 13. §. 86.)
- §. 11. Tagsatzung zur Bestellung eines Verwalters des Vermögens. (F. I. 13. §. 90.)
- §. 12. Tagsatzung zur Bestellung eines Verwalters des Vermögens und Ausschuß. (F. I. 13. §. 91.)
- §. 13. Wenn die eine Parthey statt des schriftlichen Verfahrens das mündliche verlangt, ist zur Tagsatzung diejenige Frist anzusetzen, welche zur Erstattung der Satzschrift erforderlich ist. (F. I. §. 285.)
- §. 14. Bey der Tagsatzung sollen die Advokaten persönlich erscheinen. (F. I. 306. n.)
- §. 15. Von der Anordnung einer Tagsatzung kann in mündlichen und Exekutionsklagen auf Begehren des Klägers abgegangen werden. (F. I. 306. z.)
- §. 16. Bey Tagsatzungen können die Partheyen ihr Anbringen von Wort zu Wort ins Protokoll geben. (F. I. 306. t.)
- §. 17. Tagsatzungen zu mündlichen Nothdurften können erstreckt werden. (F. I. 335. g.)
- §. 18. Bey der Tagsatzung wird die Parthey nur dann ausgeblieben zu seyn geachtet, wenn sie in der ganzen zur Erscheinung bestimmten Stunde sich nicht eingefunden hätte. (F. I. 336. a.)

- §. 19. Bey den Tagesatzungen bey den Landbrechten haben vier Rätthe, ein Sekretär, und ein Protokollist, nebst dem Präsidium gegenwärtig zu seyn. (Z. II. 464. §. 4.)
- §. 20. Wann der Beklagte bey der Tagesatzung in der ganzen ausgeschriebenen Stund nicht erschien, ist wider ihn mit der Kontumaz vorzugehen. (Z. II. 464. §. 5.)
- §. 21. Bey der Tagesatzung ist ein Verzeichniß über die gelegten Urkunden zu führen. (Z. II. 464. §. 6.)
- §. 22. Von dem Benehmen der ersten Instanz bey Tagesatzungen. (Z. II. 464. II. §. 4—9.)
- §. 23. Was ist zu beobachten, wenn die Partheyen bey der Tagesatzung nicht erscheinen? (Z. II. 489. u.)
- §. 24.) Die Tagesatzung ist zu erstrecken, wenn der anwesende Kläger in das schriftliche Verfahren nicht gewilliget hat. (Z. III. 573.)
- §. 25. Bey Tagesatzungen zum mündlichen Verfahren kann keine schriftliche Einrede gelegt werden. (Z. IV. 620. c.)
- §. 26. Wenn jemand bey einer, auf einen Ferialtag geordnete Tagesatzung ausgeblieben, und das Urtheil in Kontumazien gefället worden, so hat wider solches die Nullitätsbeschwerde Platz. (Z. V. 844.)
- §. 27. Tagesatzungsordnung hat auch über jene Exekutionsklage, die sich auf eine von dem Schuldner und zwey Zeugen unterfertigten Schuldschein gründen, statt. (L. 65. a.) S. Exekution §. 3. Schuld §. 13. Urkund.

Tagwerkwiese (eine) beträgt 800 Klafter.

Targowe, s. Frohne. Nro. 34. §. 63. S. 375.

Taub, s. Stumm.

Taube (die) s. Justizkodex I. Band S. 379.

Taufbrief unterliegt dem Stämpel nach dem Werth des Gegenstandes. (Z. V. 776. §. 15. ff.)

Tauf

Taufbuch, s. Kirchenbücher.

Taufprotokoll, wann dasselbe den Vater eines unehelichen Kindes beweiset. (J. IV. 733) S. uneheliches Kind s. 17.

Taufschein bezahlt den Stempel nach der Eigenschaft des Vaters. (J. V. 776. s. 14. h)

Taxamt:

§. 1. Dem Taxamt soll ein Verzeichniß aller Pupillen mitgetheilet, und bey jedem die Klasse, zu der er nach seinem Vermögenstand gehört, angesetzt werden. (J. V. 762. b)

§. 2. Das Taxamt kann auf die Depositengelder keinen Anspruch machen. (J. V. 762. a)

Taxator:

§. 1. Die Pflicht der Taxatoren ist die Aufrechnung und Ausmessung der Taxen. (J. V. 762. a)

§. 2. Taxatoren in kaiserlichen, ständischen oder städtischen Diensten bezahlen den Stempel nach der zweyten Klasse zu 1 fl. (J. X. 776. s. 8. h)

Taxe:

§. 1. Taxordnung des N. Oest. Regierungsprofoßen. (C. I. 254.)

§. 2. Taxordnung im Lande ob der Enns. (C. I. 327.)

§. 3. Taxordnung der Universität in Wien. (C. II. 503.)

§. 4. Taxordnung für die Regiments- und Obergerichte in dem Carlstädter und Warasdiner-Generalat. (C. II. Tit. VIII)

§. 5. Taxen der Eide bey Forderungen der Konkurse. (J. I. 17.)

§. 6. Taxordnung in Streitsachen. (J. I. 28.)

§. 7. Die Entrichtung der Taxen in Streitsachen wird in Klassen nach dem Vermögen der Städte eingetheilt. Das Gesetz rechnet zur ersten Klasse:

I. Wien und in Linz; in Tyrol: Innsbruck; in Innerösterreich: Grätz, Laybach, Görz und Triest; in den Vorlanden:

Freyburg; in Böhmen: Prag; in Mähren: Brünn; und in Schlesien: Toppau.

II. Klasse. In diese gehören: im Lande ob und unter der Enß: Steyer, Neustadt, Krems und Stein; in Tyrol: Hall, Bozen, Meran und Roveredo; in den Vorlanden: Kostanz; in Innerösterreich Radkersburg, Fürstenfeld, Judenburg, Knittelfeld, Cilli, Bruck und Leoben; in Böhmen: Königgrätz, Trautenu, Jaromitz, Bidschow, Gitschin, Chrudim, Hohenmauth, Policzka, Ruttenuberg, Ezaßlau, Teutschbrod, Neukölln, Budin, Schlan, Berann, Przibram, Saß, Brix, Raaden, Komotau; Laun, Elbogen, Carlsbad, Leutmeritz, Aufsig, Tabor, Pilgram, Budweis, Pisek, Schüttenhof, Pilsen, Rokizan, Klattau, Lauß, Domazlitz, Jungbunzlau, Rürnberg, und Eger; in Mähren: Ollmütz, Znaym, Jglau; in Schlesien: Teschen, Bielitz, Jägerndorf und Johannesberg.

III. Klasse. In diese gehören: im Lande ob und unter der Enß: Bruck an der Leitha, Baden, Haimburg, Kornneuburg, Röß, Laa, St. Pölten, Tuln, Ybs; Weidhofen an der Theya, Zwettel, Wels, Gmunden, Freystatt, Braunau und Schieditz; in Tyrol: Rißbüchl, Ruffstein, Störzing, Lienz und Arco; in Innerösterreich: Friedberg, Hartberg, Mahrburg, Murau, Windischgrätz, Windisch-Imstrix, Pettau, Bocksberg, St. Veit, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg, Krainburg, Rudolphswerth, Stein, Laß und Gradiska; in den Vorlanden: Günzburg, Altdorf, Stockach, Bregenz, Rottenburg, Feldkirch, Rheinfeld, und Lettnang; in Böhmen: Raschob, Braunau an der Moldau, Reichenau, König-

Königinnhof, Podinbrod, Arnau, Pardubitz, Polna, Kaurzim, Böhmischesbrod, Brandis, Eyle oder Silowen, Rakonitz, Welware, Radnitz, Beneschau, Hostenitz, Seltzen, Zebra, Görkin, Podersam, Preshnitz, Sebastianberg, Sonnenberg, Postelburg, Eydlitz, Joachimsthal, Schlaggewald, Luditz, Billin, Böhmisches Kamnitz, Böhmisches Leippa, Lobositz, Löblitz, Rumburg, Neuhaus, Neu-Feistritz, Krumau, Sobieslau, Moldauthein, Bergreichenstein, Wodnian, Strakonitz, Horazdiowitz, Mieß, Teinitz, Melnik, Reichenberg, Friedland, Gabel und Utsch; in Mähren: Hradisch, Mährisches Neustadt, Gava, Proßnitz, Schönberg, Litztau, Trebau, Zwittau, Sternberg, Müglitz, Lobitschau, Gewitsch, Teltzsch, Roseritsch, Kremsier, Prerau, Hohenploss, Neutitschein, Fulnek, Freyberg, Ungerischesbrod, Auspitz, Wischau, Austerlitz, Nikolsburg, Eibenschitz, und Budwitz; in Schlesien: Zaburnek, Friedenthal, Freystatt, Olberdorf, Weidenau, Zuckmantel, Freywaldau, Oberberg, Bentsch, Oderau und Wagstatt. Bey denjenigen Ortschaften, die in dem vorstehenden Verzeichniß nicht vorkommen, sind die Taxen nach der vierten Klasse abzuzehmen. (F. I. 39.)

- §. 8. Die ausgemessene Taxe für die Inrotulirung der Akten und das Urtheil hat jede Parthey ganz zu bezahlen. (F. I. 56. a. 66. a.)
- §. 9. Wie die Taxe für ein Appellationsurtheil aufzurechnen. (F. I. 66. b.c.)
- §. 10. Für die Zustellung der Urtheile ist keine Taxe zu fordern. (F. I. 75.)
- §. 11. Taxordnung für die Militärauditoriatsgesichte, und judicia delegata militaria mixta; (F. I. 79.)

- §. 12. Jene Bescheide, mittels deren die Parthey auf Beobachtung und Erfüllung der Gerichtsordnung gewiesen wird, unterliegen der ersten Rubrik der Taxe. (F. I. 129. a.)
- §. 13. In Streitsachen kann keine andere Verichtsabforderung von Amtswegen, mithin ohne Taxe statt finden. (F. I. 119. b.)
- §. 14. Der §. 10. der Taxordnung geht nur dahin, daß am Ende jeden Monats die Anstände von den gesammten einsweilen vorgeschriebenen Taxen einzutreiben sind. (F. I. (119. c.)
- §. 15. Vor jedem der Taxe unterliegenden richterlichen Amt ist die Taxe ohne Anstand abzunchmen. (F. I. 119. e.)
- §. 16. Die Taxe von drey Gulden für jeden Tag der zu Inventirung, Schätzung, Feilbietung, eines im Streit oder Konkurs verflochtenen Gutes verwendet worden, findet statt, wenn auch mehrere Abgeordnete des Richters eingeschritten wären. (F. I. 119. g.)
- §. 17. Für die Intimationsdekrete der Appellation- und Revisionsurtheile ist eine besondere Taxe nicht zu fordern. (F. I. 119. l.)
- §. 18. Erklärung des §. 9. des Patents vom 5. April 1782 (S. oben §. 6.) dahin, daß, wenn in einer Streitsache ein Unadeliger, als Beklagter eintritt, die Taxe ohne Rücksicht, von welcher Gerichtsbehörde das Recht zu nehmen sey, nach jener Klasse aufgerechnet werden müssen, die für den Ortsbezirk ausgemessen ist, in welchem der unadelige Beklagte seinen Wohnsitz hat. (F. I. 152.)
- §. 19. Wie die rückständige Taxe einzutreiben. (F. I. 160.) S. oben §. 14.)
- §. 20. Bischöfliche Taxordnung. (F. I. 280.)
- §. 21. Bis zur allgemeinen Regulirung der Taxordnung in dem Geschäfte des adeligen Richteramtes werden die bisherigen Gebühren bestätigt, welche bey den in Krain und Kärnten vor-

- vorgefallenen Inventuren abgenommen werden. (J. I. 300.)
- §. 22. Jeder Magistrat hat ein Taxbuch zu führen. (1784 Aug. 16.)
- §. 23. Die Taxe hat derjenige Fond zu bezahlen, welchen der sachfällige Fiskus vertreten hat. (J. II. 446.)
- §. 24. Für ein reformirtes Urtheil haben die Taxen beyde Theile zu bezahlen. (J. II. 465.)
- §. 25. Für das Verzeichniß der Akten bey dem mündlichen Verfahren wird keine Taxe bezahlt. (J. II. 469. q)
- §. 26. Von den Satzschriften ist die Taxe nur ein Mahl zu nehmen. (J. II. 469. r.)
- §. 27. Für das Liquidationsurtheil bezahlt der Gläubiger die Taxe. (J. II. 469. s.)
- §. 28. Taxe hat jeder Gläubiger ohne Regreß von der Konkursmasse zu bezahlen. J. II. 469. t.)
- §. 29. Von einer dem Fiskus zumuthenden Abführung der Gerichtstaxen kann keine Frage seyn, sondern in solchen Fällen sind beyde Partheyen Tax frey. (J. II. 484.)
- §. 30. Wenn eine sachfällige Obrigkeit für die Unterthanen bezahlen muß; so fließt auch die Advokatengebühr dem Aerarialfond zu. (J. III. 500.)
- §. 31. Taxe für das Klassifikationsurtheil ist nur ein Mahl abzunehmen. (J. III. 553.)
- §. 32. Wie die Taxe für die Einverleibung eines Testaments in einer andern, als der böhmischen deutschen Sprache, abzunehmen sind. (J. III. 554)
- §. 33. Für ein Kontumazurtheil hat Kläger auch für den Beklagten vorzuschießen. (J. V. 598.)
- §. 34. Taxbestimmung für die Ausrufer bey einer Versteigerung. (J. IV. 605.)
- §. 36. Taxen können eingetrieben werden, ungeachtet wegen des Ersatzes der Unkosten die Appellation ergriffen worden. (J. IV. 621 l.)

- §. 37. Taxe ist keine abzunehmen, wenn die angemeldte Forderung eines Gläubigers fünfzig Gulden nicht übersteigt. (J. IV. 642.)
- §. 38. Wie die Taxe für das Amortisationsedikt abzufordern. (J. IV. 660.)
- §. 39. Die Taxen, die für die Oberaufsicht über minderjährige Unterthanen von den herrschaftlichen und obrigkeitlichen Beamten bezogen werden, haben gänzlich aufzuhören. (J. IV. 667.)
- §. 40. Neue Taxordnung für das adelige Richteramt. (J. V. 717.)
- §. 41. Wann ist die Urtheilstaxe zu bezahlen. (J. IV. 723.)
- §. 42. Die Taxen für die Akteninrotulirung und das Urtheil hat jede Parthey zu bezahlen, sonst nur jene Parthey, auf dessen Anlangen die richterliche Erledigung erfolgt. (J. IV. 731. V. 756.)
- §. 43. Diejenigen Taxen, welche nach dem Vermögensbetrag ausgemessen werden müssen, sind dann zu erheben, wenn der Betrag des Vermögens bestimmt und bekannt wird. (J. V. 757.)
- §. 44. Durch die neue Taxordnung für das adelige Richteramt sind nur jene Taxen, die über das adelige Richteramt allein bestanden, oder abzunehmen gewöhnlich gewesen, aufgehoben worden. (J. V. 757. a.)
- §. 45. Für die Errichtung des Inventariums sind die Taxen genau nach der Taxordnung abzunehmen. (J. V. 761.)
- §. 46. Aufnehmung und Ausmessung der Taxe ist die Pflicht des Expeditors und Taxators. (J. V. 762. a.)
- §. 47. Das Taxamt darf sich in die Depositionsgegenstände nicht einlassen. (J. V. 762. d.)
- §. 48. Ob Taxen genommen werden können, wenn wegen der Mäßigung der Gerichtskosten ein Streit entstanden. (1788 Febr. 21, Böhmen.)

- §. 49. Taxemobirun - Snormale für die Gerichtsstellen waren überflüssig. (J. V. 771.)
- §. 50. Die Taxegelder, welche von den Gerichtsbehörden in den Vorlanden nach Wien zu senden sind, sind bloß in Reichswährung zu entrichten. Auch sind die vorländischen Taxegelder zum Kammeraltaxamte in Vorderösterreich abzuführen. (J. V. 779.)
- §. 51. Taxämtern gebührt die Bestimmung und Ausmessung der Rait- und Sterbtaxen. (J. V. 783.)
- §. 52. Taxevormerkung oder Nachsichtsertheilung steht der Landesstelle zu. (J. V. 788.)
- §. 53. Alte landtafliche oder grundherrliche Taxordnung findet einzig in jenen Fällen statt, die auf die eigentliche Beschäftigung der Landtafeln und der Grundbücher Bezug hat. (J. V. 802.)
- §. 54. Wenn die Errichtung eines Inventariums eintritt, können keine andere Gebühren angerechnet werden, als welche in der fünften Rubrick der neuen Taxgerichtsordnung enthalten sind. (J. V. 808.)
- §. 55. Die allgemeine Taxordnung für das adelige Richteramt hebt die alte Landtafeltaxordnung auf. (J. V. 841. c.)
- §. 56. Für alle Urtheile, die nicht ausdrücklich in dem Gesetze vom 1. Nov. 1781 der vierten Rubrick zugewiesen sind, ist die Taxe nach der sechsten Rubrick abzunehmen. (J. V. 854.)
- §. 57. Von dem Tage der Kundmachung der neuen Taxordnung sollen den Unterthanen keine Taxe und Gebühr unter der Strafe des Vierfachen abgenommen werden. (J. V. 855.)
- §. 58. Unbefohlene Republikzierung der in den wälschen Konfinen am 30. Jan. 1773 publizirten Taxordnung, vermög welcher jeder Notar binnen 15 Tagen eine authentische Abschrift eines jeden von ihm instrumentirten Kauf- Tausch- Pfand- und

- und anderen dergleichen Verträge sub poena nullitatis dem Gerichte vorlegen muß. (J. V. 900.)
- §. 59. Die Entrichtung der jährlichen Taxe von fünfzig Gulden Rhein. an das Kammerale, welche von den Juden für die Erlaubniß das Gebeth mit der Ausstellung der Thora verrichten zu dürfen, zu bezahlen war, wird aufgehoben, und sind dafür fünfzig Gulden, als eine festgesetzte Taxe in die Judengemeindekasse zur Verwendung der jüdischen Schulen zu fließen. (1788 Dez. 29.) Der in diesem Gesetze vorkommende Ausdruck: Außer dem aber nichts mehr dafür zur Judengemeindekasse zu beziehen, bezieht sich lediglich auf diejenige Taxe, von fünf und zwanzig Gulden; welche vorhin noch besonders in die Gemeindekasse zum Behuf der Armen gefordert wurde. (1790 März 21.)
- §. 60. Durch die Taxordnung für das adelige Richteramt vom 13. Sept. 1787 ist die für Böbmen bestandene Taxordnung vom 15. May 1779 erloschen. (J. VI. 923.)
- §. 61. Taxen in Kriminalfällen sind nach der im 21. Kapitel der R. G. D. enthaltenen Vorschrift zu nehmen. (J. VI. 934.)
- §. 62. Taxe für die aus Aufforderungsklagen entstehenden Urtheile ist außer dem Fall des aufgetragenen Stillschweigens nach der sechsten Rubrik zu nehmen. (J. VI. 935. 955.)
- §. 63. Taxe für die Errichtung eines Inventariums für die Verlassenschaftsmasse. (J. VI. 935.)
- §. 64. Für die Mäßigung der Gerichtsunkosten wird die Taxe in den Geschäften des adeligen Richteramts auf Einen Gulden gesetzt. (J. VI. 956.)
- §. 65. Taxe für die Verlassenschaftssperr bey Verlassenschaftsabhandlungen in Ansehung der Dominien des Landes unter der Ens. (J. VI. 959.)

- §. 66. Die Ortsgerichte in Tyrol sind für das Jahr 1789 und 1790 von der Ausübung der neuen Taxordnung enthoben. (J. VI. 960.)
- §. 67. In Betreff der Taxen bey dem Böhmer Merkantil- und Wechselgericht. (J. VI. 995.)
- §. 68. Die Meynung, als ob jeder Taxe eine Frist von einem Monat zur Entrichtung zugestanden wäre, kann nicht bestehen. (J. VI. 989.) S. oben §. 31.
- §. 69. Die Taxen, welche aus Gelegenheit der von einem Dominium an einen Magistrat delegirten Gerichtsbarkeit entstehen, haben in die Gemeindefasse zufließen. (J. VI. 1004.)
- §. 70. Die in der fünften Rubrik ausgemessene Taxe in Streitsachen gilt für den ganzen Betrag. (J. VI. 1045.)
- §. 71. Taxe frey ist der Konkursmassenvertr eter. (J. VI. 1047. a.)
- §. 72. Taxe für eine oberrichterliche Weisung bey befundener Nullität des Verfahrens ist keine abzunehmen, und die bereits bezahlten sollen den Partheyen zurück gestellet werden. (J. VI. 1047. b.)
- §. 73. Taxevormerkung, oder Nachsicht, wo die Taxe in eine städtische, oder herrschaftliche Kasse fließt, steht dem Magistrat, oder der Herrschaft zu. (J. VI. 1050.)
- §. 74. Von allen in Kontumazien geschöpften Urtheilen, wodurch über eine eingeklagte Schuld die Exekution erkannt wird, ist die Taxe nach der vierten Rubrik der Taxordnung zu nehmen. (J. VI. 1057.)
- §. 75. Taxe für Exziorationen der Weiber, wenn solche bey Ortsgerichten geschehen. (J. VI. 1085.)
- §. 76. Taxe für die Ertheilung der *veniaë ætatis*. (J. VI. 1090.)

- §. 77. Taxordnung für das Böhmer Merkantil- und Wechselgericht. (J. VI. 1096.) S. oben S. 67.
- §. 78. Geldstrafen haben in den Taxefond jeden Gerichtes zu fließen. (L. 1.)
- §. 79. Ueber den eigentlichen Betrag, der Vormerkung, Nachsicht oder Abschreibung der gerichtlichen Taxen haben sich die Partheyen in Wien an die vereinten politischen Hoffstellen, in den Ländern aber an die Landesstellen zu verwenden. (L. 7.)
- §. 80. Alle Taxen, welche bey einem Magistrat aus Gelegenheit einer an denselben delegirten Gerichtsbarkeit eingehen, müssen in den allgemeinen Taxefond einfließen. (L. 6. a. b.)
- §. 81. Taxefrey ist der Konkursvermögensverwalter. (L. 30.)
- §. 82 Die Erhebung der sogenannten Duplikats-taxen zu zweyen wird den Ortsgerichten bey Strafe verbothen. (1790 Jul. 9.)
- §. 83 Die Taxen für die grundobrigkeitlichen Amtshandlungen im Lande ob der Ens verbleiben, bis zur allgemeinen Regulirung der Grundbücher, in der dermahligen Uebung. (L. 83. S. 1.)
- §. 84. Abstellung der sogenannten Beamtenstaxe. (L. 83. S. 3.)
- §. 85. Unter die obrigkeitlichen Akten sollen keine solche Handlungen gezogen werden, die das Nobile officium judicis betreffen und in dieser Kategorie ihre bestimmte Taxordnung haben. (L. 83. S. 2.)
- §. 86. Auf die Nachsicht der Taxe ist nur aus besonderen rücksichtswürdigen Ursachen einzurathen. (L. 86.)
- §. 87. Jene Taxen, welche bey einer Delegation von Seite des Landrechtes zu erheben sind, fließen demjenigen Magistrat zu, welcher delegirt worden ist. (L. 10.)

- §. 88. Taxenachricht bezieht sich nicht auf die Appellations- und Revisionstaxe. (L. 111.)
- §. 89. Vom beweglichen Vermögen in Verlassenschaftsfällen kann keine Taxe genommen werden. (L. 112.)
- §. 90. Taxordnung, welche in Kriminalfällen bey den Oesterreichischen und Trientiner Gericht, in Folge getroffenen Einverständniß festgesetzt worden ist. (1791 Apr. 5.)

## a) Für den Richter.

Das Verhaft (Raptur) Dekret	= =	30 fr.
Registrirung des Requisitorials	= =	10 —
Konstituten, und Verhöre auf jede Stunde	= = = = = = = =	18 —
Auslieferungsdekret, und Übergabe an den Gränzen	= = = = = = = =	30 —
Jedes Remissiv, Begleit- oder Antwortschreiben	= = = = = = = =	18 —

## b) Für den Gerichtschreiber.

Das Verhaftsdekret	} wie oben	12 fr.
Registrirung		8 —
Konstitute		16 —
Auslieferungsdekret		12 —
Remissivschreiben		12 —

c) Für die zwey Besizer, oder Zeugen bey den Konstituten und Verhören, jedem auf die Stunde = 8 fr

## d) Für die Gerichtsdiener.

Die Raptur (Verhaftung) im Gerichtsorte für jeden	= = = = = =	30 fr.
Außer dem Gerichtsorte	= = = = = =	45 —
Und zwar nebst den Reisekosten, welche auf die Meile, in der Hin- und Rückreise, für jeden angesetzt werden zu		15 —

Jes.

Jedoch sollen hierzu nicht mehrere verwendet werden, als die Obrigkeit nach Umständen nöthig findet.

Bewachung, und Ueßung des Arrestanten täglich = = = = = 11 fr.

Bei den Konstituten, und Verhören für jeden auf die Stunde = = = 5 —

Doch sollen nie mehrere als zwey gebraucht werden.

Ablieferung des Thäters an die Gerichtsgränzen = = = = = 30 —

Und überhin das Reisegeld, wie oben auf die Meile = = = = = 15 —

Auch hier sollen nicht mehrere geschicket werden, als eigentlich nöthig sind.

Für den Vertrauten wird nichts vergütet, wenn nicht im Requisitorialschreiben selber ausdrücklich zugestanden, und die allenfällige Vergütung für ihn bestimmt worden ist. Endlich wenn in dem Requisitorialschreiben der eigentliche Aufenthalt des Thäters in dem requirirten Gerichte, jedoch außer dem Gerichtsorte, angezeigt ist, und also die Gerichtsdienere zur Verhaftnehmung dahin gehen müssen, diese Verhaftnehmung aber wegen nicht vorgefundenem Thäter nicht zu Stande gekommen ist, so hat der requirirende Richter diesen Gerichtsdienern die Reise, wie oben, nämlich auf die Meile 15 fr. sowohl in der Hin- als in der Rückreise zu vergüten.

§. 91. Die gemässigte Erhebungsart der landesfürstlichen Taxrückstände findet in Mähren nach Verlauf Eines Jahres nicht mehr statt. (L. 42. f.)

§. 92. Taxen können in Mähren in einzelnen Fällen, wo durch das Zuwarten eine Gefahr eintritt, auch binnen acht Tagen eingetrieben werden. (L. 142. k.)

- §. 93. Die Taxen des Stadt- und Landrechtes in Eriest, fließen in die dortige Stadtkasse. (L. 158.)
- §. 94. Bey der Einführung des Hauptschuldenbuches bey der Mährischen Landtafel, wird die Nachsicht der Landtafelstaxe jenen Gutsbesitzern bewilligt, die in sechs Monaten eintreten, mit Beygebung der Originalurkunden und gesetzmässigen Beweise, oder durch die Ediktalcitation nach Maß der Verordnung von 15. März 1784 die Löschung der gegenwärtig ungebührlich haftenden Schulden erwirkt. (L. 200.)
- §. 95. Was liegt den Taxatoren zu beobachten ob; wenn einer Parthey die Vormerkung der Taxen und Stempel bewilligt wird? (L. 202.)
- §. 96. Den Ortsgerichten im Lande ob der Ens wird der Taxenbezug von den, in der Verwaltung des adeligen Richteramtes entweder überflüssig oder gar nicht erlassenen Expeditionen sub poena quadrupli untersaget. (L. 231.)
- §. 97. Was ist wegen der Taxen zu bemerken, wenn wegen ausständigen landesfürstlichen Anlagen oder Gefällen eine gerichtliche Exekution geführt wird? (L. 241.)
- §. 98. Von welchen Legaten hat das Armeninsitut die gewöhnliche Gebühr zu tragen? (L. 257.)
- §. 99. Die Anstände welche wegen des Taxenbetrags; so aus der Grundbuchsverfassung fließt, gehören vor das politische Forum. (1790 Jul. 6.)
- §. 100. Den Obrigkeiten im Lande ob der Ens wird untersaget, die abgestellten vorigen Taxenbezüge die zwar nicht aufgerechnet werden, in der Verhandlung, als eine bestandene Gebühr anzumerken. (1791 Apr. 1.)
- §. 101. In den Provinzen ist für die Großhandlungsbefugniß an Taxe Ein Prozent des Handlungsfonds zu nehmen. (1791 May 16.)
- §. 102. Die Postrezepiffengebühr, welche die Tyrolischen Postämter bey der Auf- und Abgabe der Gerichts-Taxengelder mit 3 fr. pr. Stück einge-

hoben haben, kann die Obrigkeiten aus den eingehenden Gerichtstaxen bezahlen und in Aufrechnung bringen. (1791 Jun. 3.)

- §. 103. In Ansehung der Grundbuchstaxen ist sich in so lang, bis eine neue Taxenordnung bestimmt wird, sich lediglich an das Accidentienpatent von 15. May 1779 zu halten; in politischen Geschäften kann von den Wirthschaftsämtern keine Taxe genommen werden. (1791 Aug. 5.)
- §. 104. Den Dominien und Ortsobrigkeiten wird verboten den aufgestellten Justizbeamten die Taxen in Streitsachen, und in den Geschäften des adeligen Richteramtes, als einen Theil ihrer Besoldungen ziehen zu lassen; und soll ihnen eine angemessene jährliche Besoldung gegeben werden. (1791 Dez. 7.)
- §. 105. Bey einer mit Beschränkung ertheilten Großjährigkeit, ist lediglich nur der vierte Theil der sonst gewöhnlichen Taxe abzunehmen. (1791 Sept. 5.)
- §. 106. Kassabeamten haben für die Einbringung der Taxen bey eigener Dafürhaltung zu sorgen. (1792 Febr. 3.)

**Taxenzettel**, s. Stempel frey, ii.

**Tax**, s. Umgeld.

**Termin zur Einberufung der Gläubiger** soll auf keine kurze Frist bestimmt werden. (1788 Jan. 10.)

**Testament**:

- §. 1. Testamente, welche den Landrechten gemäß verfaßt sind, sind giltig. (C. I. 95.)
- §. 2. Vorschrift für die Testamente. (C. I. 202. S. 189.)
- §. 3. Testamentsdefekt supplirt. (C. I. 298.)
- §. 4. Wenn ein Lehnherr in seinem Testament einen Universalerben einsetzt; so ist das geistliche Lehnschafts = Patronatsrecht ebenfalls darunter begriffen, im Falle er aber ohne letzten Willen stirbt; so fällt die Lehnschaft auf seine rechtmäßig

mässig hinterlassenen Erben. (C. I. 363. Tit. §. 19.)

- §. 5. Bevor nicht der Testator den Eid der Treue geleistet hat, kann sein Testament bey der Landtafel in Böhmen nicht eingetragen werden. (C. I. 378.)
- §. 6. Bey Testamenten, welche dem Einreichungsprotokoll überreicht werden, muß angemerkt werden, von Wem das Testament ist, dasselbe muß in dem Stand, in dem es überreicht worden, gelassen, mithin, wenn es geschlossen wäre, nicht geöffnet werden. Wenn aber von den Ueberreichtern auf die baldige Eröffnung des Testaments gedrungen würde; so hat der Protokollist dasselbe dem Präsidium zu übergeben. (J. II. 464. I. §. 14.)
- §. 7. Die bey der bürgerlichen Instanz publizierte Testamente, sind gegen Entrichtung der Ingrossirungstax bey der Landtafel in Böhmen einzuverleiben. (C. II. 477.)
- §. 8. Erbrecht außer Testament für das Land unter der Ens. (C. II. 489.)
- §. 9. Erbrecht außer dem Testament im Lande ob der Ens. (C. II. 516.)
- §. 10. In welchem Lebensjahr die Verfertigung eines Testaments erlaubt ist. (C. II. 608. §. 7.)
- §. 11. Testamente, welche von einem Landesmitglied gemacht werden, sind in beyden Ländern zu publiziren. (C. II. 615.)
- §. 12. In Betreff der Testamente in den Karlstädter, und Warasdiner Generalat. (C. II. 616. Tit. V.)
- §. 13. Zur Verfertigung eines Testaments darf sich ein Geistlicher nicht gebrauchen lassen. (C. III. 716.)
- §. 14. Testamente sind von den Magistraten und Jurisdikanten einzusenden. (C. III. 799.)
- §. 15. Wann und wie viel einem Noviz zu testiren erlaubt ist. (C. III. 820.)

- §. 16. Kann derjenige, der in Tyrol Güter besitzt, mit diesen frey testiren, wenn er außer Land angefahren ist? (C. III. (8.) §. 19.)
- §. 17. Uneheliche Kinder können gültig testiren. (J. I. 162.)
- §. 18. Wenn ein ehemaliger Religios durch ein päpstliches Breve öffentlich als Weltpriester säkularisirt worden, kann er zwar, gleich den Weltpriestern, kein Testament machen, dennoch aber in schon schriftlich gemachten Testamenten ein gültiger Zeug seyn. (J. II. 433.)
- §. 19. Testamente der Besitzer landtastlicher Güter sind in der Landtafel vorzumerken. (J. I. 169. §. 24.)
- §. 20. Adelige Erben, haben die Kundmachung der Testamente im jeden Land, wo der Gestorbene begütert gewesen, bey dem Landrecht anzufuchen, das Originalinstrument aber und die Taxen werden bey demjenigen Landrecht niedergelegt, wo sich der Todesfall ereignet hat. (J. I. 448.)
- §. 21. Welche Mönche können testiren. (J. III. 542. C. IV. 2452.)
- §. 22. Die auf Kuratien der Seelsorger ausgescherten Religiosen sind, als Zeugen, bey einem Runkupativinstrument nicht zu zulassen. (J. III. 551.) S. oben §. 17.)
- §. 23. Zur Einverleibung eines, in einer anderen als der böhmischen, oder deutschen Sprache verfaßten Testaments in die Landtafel ist die Dispense bey dem Appellationsgericht zu suchen, und die Taxen zur Ertheilung, zu 5, 50, und 500 Gulden, je nachdem das Vermögen 1000, 10000 oder 100000 fl. übersteigt, abzunehmen. (J. III. 554.)
- §. 24. Testamente können dem Heyratsbriefe angehängt werden. (J. IV. 711.)
- §. 25. Diejenigen Mönche, die außer den Klöstern, als Kapelläne, Kooperatoren, oder Vikare in  
der

der wirklichen Seelsorge sind, können ebenfalls testiren, und fällt von ihrem Vermögen, wenn einer ab Intestato stirbt, ein Drittel der Kirche, Eines den Armen, und Eines den Verwandten des Gestorbenen zu. (J. VI. 939.)

§. 26. Welches Vermögen gehört zur Intestatverlassenschaft? (J. VI. 1019.)

§. 27. In Betreff der Testamente ist sich nach den; in jedem Lande bestehenden Gesetzen zu achten. (L. 50.)

§. 28. Bey Testamenten, Kodizillen, und bey allen schriftlichen letztwilligen Anordnungen wird die Klasse Stämpels nach der Eigenschaft des Ausstellers bestimmt. (J. V. 776. §. 12. a.)

Eine schriftlich oder mündlich errichtete letztwillige Anordnung unterliegt dem Stempel nur nach dem Tode des Verfassers in derjenigen Abschrift, die nach der Publizirung von der Abhandlungsbehörde den Erben verabsolget wird.

§. 25. 5.

§. 29. Testamentsausweisung unterliegt dem Stempel der vierten Klasse zu 3 kr. (J. V. 776. §. 20. 00.)

§. 30. Ein eigenhändig geschriebenes Testament (Testamentum holographum) gilt, als ein eigenes Geständniß, vor allen übrigen. Den Inhalt des Testaments haben die Zeugen zu wissen; es ist genug, wenn der Erblasser ihnen selbst gemeldet hat, daß solches sein letzter Wille sey.

§. 31. Die sogenannten Testamenta nuncupativa (mündliche Testamente) sind ebenfalls gültig; doch sollen die Zeugen eine dergleichen Willensmeinung zu Papier bringen, womit nach der oesterreichischen Praxis die letztwillige Anordnungen aufbehalten werden.

§. 32. Außer Kriminalverbrechen (S. Anordnung, letztwillige) kann nach dem Gesetze von 12. Apr. 1753 Niemand ein Testament machen, welcher nicht, wenn es eine Mannsperson ist, zwanzig

Jahr, und eine Weibsperson, achtzehn Jahr, alt ist. S. Anordnung, letztwillige Anordnung.

### Teutsche Ordensritter.

- §. 1. Bey den Verlassenschaftsabhandlungen teutscher Ordensglieder ist sich nach dem Gesetz vom 5. Junius 1766 zu benehmen. (L. 109.)
- §. 2. Die teutschen Ordensglieder werden in dem Rechte der Erbfolge noch ferner erhalten. (L. 174.)

Thalern im Lande unter der Ens wird zu einer Berggerichts substitution erklärt, und dem Berggericht zu Steyer untergeordnet. (J. V. 910.)

Thätigkeiten (gewaltsame) so von dem Besitzer gegen einen Dritten, oder von einem Dritten an dem Besitzer ausgeübet worden, und wegen Bestrafung gehandelt würden, können nicht in einen Prozeß eingeleitet werden, sondern sind sogleich von Amtswegen genau und zwar nach Beschaffenheit auch kriminalisch zu untersuchen. J. II. 489. uu)

Theilnehmer an den Verbrechen des Landesverrathes sind eben so, als der Verbrecher selbst zu bestrafen. Als Theilnehmer an Landesverrath sind selbst diejenigen zu behandeln, welche von diesem Verbrechen Wissenschaft gehabt, und der Obrigkeit es nicht sogleich angezeigt haben. (J. IV. 611. I. §. 46. 47.)

Thora, s. Taxe S. 59.

### Tobak:

- §. 1. Wider die Notion in Bankal- und Tobaksgefällsachen kann die Aufforderungsklage gegen den Fiskus angebracht werden. (J. I. 96.)
- §. 2. Bey Streitigkeiten in Tabaksachen ist in Prag, Brünn, Grätz, und Lemberg ein Tabakskommissär benzuziehen. (J. I. 180.)
- §. 3. In Tobaksachen ist die Aufforderungsfrist gegen den Fiskus wider die Tabakgefällsnotion  
auf

- auf sechs Wochen für Anwesende, und zwölf Wochen für Abwesende bestimmt. (J. V. 806.)
- §. 4. Das Tobakmaterial, welches bey Tobakverlegern vorgefunden wird, ist ein wahres Aerarialgut. (L. 69. a)
- §. 5. Die für das Tobakmateriale gelöste Gelder, bis sie nicht zur Gefällskasse abgeföhret wurden, können für kein Aerarialgut angesehen worden. (L. 69. b)
- §. 6. Dem Tobaksgefällsbeamten ist der erforderliche Beystand jederzeit ohne Verzug zu leisten. (1791 Febr. 10.)
- §. 7. Hausvisitationen wegen Tobakkontrahenten sollen in allen Orten, wo eine Landesstelle, oder ein Kreisamt besteht, nie anders als mit Wissen des Landeschefs, oder des Kreishauptmanns auf dem Lande, und in Beysehn des von demselben zu benennenden, und vom Kammerale ganz unabhängigen Kommissär vorgenommen werden. In Orten, wo sich weder Landesstelle noch Kreisamt befindet, ist sich bey der Hausvisitation nach dem Gesetz vom 8. May 1784 §. 11. zu benehmen. (1791 Dez. 2.) S. Tobak im politischen Kodex:

**Tobakrauchen** an Orten, wo brennbare Materialien sind, gehört in die Klasse politischer Verbrechen. Strafe: Zeitlich gelindes Gefängniß, Züchtigung mit Streichen bey besonderem Grade der Unvorsichtigkeit. (J. IV. 611. II. §. 57. 58.)

### Tochter:

- §. 1. Den Töchtern stehen gleiche Rechte in Ansehung des Pflichttheiles mit ihren Brüdern zu. (J. V. 606. L. 133. a)
- §. 2. Inländische adelige Töchter in den Vorlanden, welche sich im teutschen Reich verheyrathen, werden zur Verzichtleistung fähig erklärt. (J. VI. 1693.)

Todeserklärungen (gewöhnliche) werden in Böhmen abgestellt. (J. VI. 944.) S. Verlassenschaft.

Todesfall jener Weltpriester, welche ohne Rücklassung eines Testaments gestorben, sind von den Abhandlungsinstanzen ohne Verzug der Landesstelle, als weltliche Stiftungskurator anzuzeigen. (1791 März 1.)

Todesstrafe hat nur bey dem standrechtlichen Verfahren statt. s. Strang.

Anmerk. Todesstrafe nach der Theres. K. G. D.

§. 1. Die in diesen Erblanden übliche Todesstrafen sind zweyerley; die härtere in überschweren, die gelindern in schwerern Verbrechen.

§. 2. Die härtern geschehen erstlich: durch das Feuer mit lebendiger Verbrennung; oder wenn die Umstände eine Linderung zugeben, mit vorheriger Enthauptung des Missethäters. Zweitens, durch das Biertheilen. Drittens, durch das Radbrechen von untenhinauf, oder von obenherab. Wobey anzumerken, daß wenn auf die lebendige Feuerstrafe, oder das Radbrechen von untenhinauf zu erkennen befunden wird.

§. 3. Durch Reißung mit glühenden Zangen, durch Riemschneiden, durch Zungabschneidung oder zur Nackenausreißung vermehret, und nach Beschaffenheit der Missethaten eines oder mehr hievon dem armen Sünder vor der Todesstrafe angethan werden.

§. 4. Zur Gattung der härteren Todesstrafen gehören auch die sonst gemeinen Todesarten, wenn dieselbe nach Schwere der Umstände durch Strafzusätze verschärfet werden: als durch Verbrennung oder Durchpfählung des todten Körpers, durch Flechtung des Körpers, wenn es ein Mann ist, auf das Rad, mit oder ohne einem

hiev

hierüber aufgerichteten kleinen Galgen; durch Handabschlagung mit oder ohne Aufsteckung des Kopfs, oder Kopf und Hand, oder der Hand allein auf ein Rad, oder Pfahl, oder Anheftung der Hand an den Pranger.

§. 5. Einige härtere Todesstrafen, als das Ertränken, das Schinden, das lebendige Begraben, das lebendige Pfählen ic. wie auch das Biertheilen, und Rädbrechen der Weibsbilder sind künftig nicht zu gebrauchen; eben so das Spiessen (außer in Aufrühren, und Landesverräthereyen)

§. 6. Die gelindere, oder gemeine Todesstrafen geschehen durch den Schwertschlag, und den Galgen ohne eine beygefügte anderweite Strafverschärfung. Weibspersonen werden anstatt des Strangs mit dem Schwert hingerichtet.

§. 7. Der Todesstrafe wird gleich geachtet die Verurtheilung zur ewigen Gefängniß, welche aber gemeinlich nur durch unsere höchste Verordnung im Weg der Gnaden anstatt einer verdienten Todesstrafe verhänget wird. Der Todesstrafe ist auch gleich zu schätzen, da einer mit Leib und Leben Jedermänniglich Preis gegeben, daß ist, Vogelfrey erklärt wird. (Ther. R. G. D. Art. 5. iter Th. §. 1—7.)

**Tod**, die Frist von zwey und dreyßig Jahren, nach welcher ein Abwesender, dessen Aufenthalt unbekannt ist, für todt gehalten, und daher auf dessen allfällige Erbrechte keine Rücksicht genommen wird, ist von jener Zeit an zu rechnen, als dessen Abwesenheit, nicht aber sein Aufenthaltort unbekannt ist. (L. 232.)

**Todtenbuch**, s. Kirchenbücher.

**Todtenpfundgeld**, s. Pfundgeld.

Todtenschein unterliegt dem Stämpel nach der Eigenschaft des Erblässers. (J. V. 776. §. 13. c)

Tortur:

Resolution vom 2. Januar 1776 super quaestione: an Tortura tollenda sit?

Die peinliche Frage ist nach dem, in mehreren Staaten schon vorgegangenen, Beispiele, ohne einigen Vorbehalt allgemein aufzuheben, dessen sämtliche Gerichtsbehörden in allen Meinen Erblanden, mit Einbegriff des Banats und Galizien, ohne einer Patentalkundmachung, zu ihrer Nachachtung zu verständigen sind. Es folget hieraus, daß künftig der Richter in Kriminalfällen den Inquisitionsprozess damals zu schliessen hat, wenn er nach der damaligen Vorschrift die genügenden Inzichten zur Tortur obhanden zu seyn erkennet, und kein anderweites Mittel zur Conviction mehr übrig ist; doch kann bey dem so gestaltigen Schluß der Inquisitionen durch schöpfende Final-Erkenntniß, lediglich eine poena extraordinaria verhängt werden, bey deren Ausmessung es auf die jeweilige Erwägung ankommt, in wie weit die bestehenden Judicia permanentia, die entweder von ihnen selbst nicht abgelehnet, oder ex officio inquirentis durch die anderweitig erhabenen Umstände nicht entkräftet worden sind, allezeit extraordinaire zu bestrafen, und nach Verschiedenheit, als sie sich durch derley Indicia gravirt finden, auch in der Bestrafung anzusehen seyn.

Worinnen aber diese körperlichen Strafen nach Verschiedenheit der mehr oder minderen Gravirung bestehen könnten, auch wie nach den verschiedenen Verfassungen der Länder, auch mit der Rücksicht damit dem Staat der Verhaft dieser Leute so wenig, als möglich zur Last werde, wegen deren Züchtigung künftig die Ausmessung zu treffen wäre? darüber hat Mir die oberste Justizstelle ihren weiteren gutächtlichen Vorschlag zu eröffnen; Sie wird ingleichen auch ermessen, wie in Folge die-

dieser neuen Ausmessung in dem Codice criminali die Abänderung zu geschehen haben.

Bei dieser Gelegenheit will untereinstens der obersten Justizstelle zur näheren Berathung geben, ob nicht auch die Todesstrafe nach und nach, wo nicht gänzlich, doch zum größten Theil aufzuheben, und nur auf die delicta atrocissima zu beschränken wären, unter der Voraussetzung, daß in allen Ländern zur angemessenen Züchtigung und Strafe die erforderlichen Arbeiten ausgewählt, Häuser errichtet oder die obhandenen erweitert, und daselbst die anhaltenden Delinquenten mit solcher Härte und Schärfe vorgegangen werden müßten, damit das öfters wiederholte Ansehen dergleichen Sträflinge dem Abscheu und die Erspiegelung in dem Publico mehr wirke, als die Todesstrafe, und solchergestalt auch die Eigenschaft aus der Arbeit solcher Delinquenten noch einigen Nutzen ziehe.

### Maria Theresia.

Anmerkung. a) Von der peinlichen Anklage nach der Theres. K. G. D.

§. 1. Die peinliche Klage entstehet aus einem zweyfachen Anlaß: itens, da Unserem Kammer-Prokurator, oder Jemand anderen von seines aufhabenden Amtswegen wider einen Uebelthäter die peinliche Klage anzustrengen, von der hierzu berechtigten Gerichtsbehörde aufgetragen wird; oder itens, da einiger Orten vermög dafelbstiger Landesfreyheit entgegen gewisse Personen, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig machen, durch öffentliche Anklage zu verfahren ist.

§. 2. Welchergestalten aber in solchen Akkusations-Fällen die peinliche Klage einzuleiten, der Kriminal-Prozeß abzuführen, zu schliessen,  
und

und sofort rechtlicher Ordnung nach weiters vorzugehen sey? hierinnfalls ist sich nach dem Inhalt vorerwähnter Landesfreyheiten, und allenfalls nach der jeglichen Orts in Civil-Streitigkeiten üblichen Verfahrensart zu achten.

§. 3. Es ist zwar außer deren Eingangs gedachten zwey Fällen bisanher auch einem jedwedem, dem es durch die Geseze nicht ausdrücklich verboten war, frey gestanden, einen anderen in peinlichen Sachen vor dem gehörigen Halsgericht zu klagen, und wider selben einen ordentlichen Anklagsprozeß zu erheben. Nachdem aber aus der Erfahrung bekannt, daß derley Privat-Anklagen mehrentheils aus Rachgier, Zorn, Gähheit, oder boshafter Unternung herrühren, und mit arglistigen Ausfahrungen zu großem Ungemach des Angeschuldigten freventlich in die Länge hinausgezogen; oder im Gegenspiel, da auch die Anschuldung wahr, öftermahlen nach der Hand durch heimliche Verständniß zur Ausbülfe des Thäters die wahrhafte der Sache Beschaffenheit verhüllet, oder wohl gar unter allerhand hervorgesuchten Vorwand von der angefangenen Klage wiederum abgestanden zu werden pflege, somit überhaupt von dieser Gattung der freiwilligen Anklage keine ersprießliche Wirkung, sondern vielmehr Unordnung, und Verlängerung zu gewarten stehet, als wollen Wir diesen willführigen Anklagsprozeß aus vorbemeldten und mehreren anderen erheblichen Bedenklichkeiten hiemit gänzlich abgeschaffet haben.

§. 4. Es wird aber andurch der Weg zu Entdeckung begangener Lasterthaten keineswegs abgeschnitten: immassen Jedermänniglich, der eine

geschehene Mißhandlung in Erfahrung bringet, die Freyheit hat, und nach Gestalt der Sachen (wovon im 28. Artikel von der Denunziation die nähere Ausmessung geschieht) bey sonst auf sich ladender Verantwortung verbunden ist, eine vorgegangene Uebelthat mit allen ihm bewußten Umständen alsogleich bey der Gerichtsbehörde anzuzeigen, und derselben alle habende Nachrichten, Anzeigungen, und Behelfe an die Hand zu geben. Wo sodann der Richter, wenn genugsame Inzichten gegen den angegebenen Thäter vorkommen, seinen aufhabenden Pflichten gemäß Sorge zu tragen hat, entweder mit der Inquisition rechtlicher Ordnung nach von selbst vorzugehen, oder bewandten Umständen nach das weitere nöthige vorzukehren, damit von jener Stelle, der es nach der Landesverfassung zustehet, der rechtliche Anklagungsprozeß entgegen den Mißthäter veranlasset werde. In allen dessen Unbetracht nicht zu mißkennen ist, daß die sich ergebende Malefizfälle viel förderlicher, Rechtsbeständiger, und gewissenhafter durch richterliche Amtshandlung, als durch willkührige Privatanklagen gerechtfertiget werden mögen.

§. 5. Uebrigens ist für eine allgemeine Regel zu halten, daß, gleichwie die rechtliche Anklage, in soweit selbe obbemeldtermassen statt hat, durch den bereits angefangenen Inquisitions-Prozeß nicht ausgeschlossen wird, also auch das richterliche Amt durch den Akkusations-Prozeß nicht aufhöre, sondern der Richter in allweg schuldig sey, dasjenige, was in dem Anklagsprozeß zu Ueberweisung oder Entschuldigung des Angeklagten etwa abgängig befunden würde, zu vollständiger Erkundigung der That mit ihren Umständen

den

den von Amtswegen zu erforschen, und nachtragen.  
(Ther. R. G. D. Art. 24. S. 1—5.)

b) Von grausamen Ursachen und Anzeigen zur  
peinlichen Frage, nach der Ther. R. G. D.

§. 1. Die peinliche Frage ist ein rechtliches  
Zwangsmittel, um einen laugnenden Uebelthä-  
ter, welcher der verübten That halber stark be-  
schweret ist, in Abgang eines vollständigen Be-  
weises zur Bekenntniß zu bringen, oder allen-  
falls denselben von dem ihm zu Last fallenden  
Verdacht, und Innzüchten zu reinigen.

§. 2. Um aber zur peinlichen Frage fürschrrei-  
ten zu können, ist erforderlich, daß vorhero bey  
dem ordentlich besetzten Blutgericht hierüber  
durch Beyurtheil erkennet, und gesprochen wer-  
de: ob die Anzeigen zur peinlichen Frage ge-  
nug? auf was für eine Weise, und in welchem  
Grad der Tortur der Beinzüchtigte gepeiniget,  
auch über was für eigentliche Fragstücke er in  
der Tortur gefraget werden solle? und wenn  
dergleichen Erkenntniß nicht vorhergehet, kann  
ein Richter den Gefangenen mit der Tortur auch  
so gar nicht bedrohen, vielweniger ihm diesel-  
be wirklich anthun. Wie Wir dann eine sol-  
che auf die scharfe Frage ausfallende Erkennt-  
niß ihrer Wichtigkeit halber Art. 21. S. 5. un-  
ter die ausgenommene Fälle gesetzt haben.

§. 3. Bey solcher Erkenntniß hat der Richter  
wohl in Acht zu nehmen.

xtens. Ob nicht etwan der ganze Beweisthum  
schon in anderweg vorhanden seye? dann wenn  
der Thäter ehedin des Verbrechens schon ge-  
ständig, oder, vollständig überwiesen wäre,  
würde

würde die Verhängung der scharfen Frage überflüssig, und widerrechtlich seyn; und ist solchen Falls ohne Anstand mit Schöpfung eines Endurtheils auf die im Gesetz ausgesetzte ordentliche Strafe fürzugehen.

Itens. Ist dahin zu sehen: ob die That, welchen wegen der Gefangene beschuldiget wird, wirklich geschehen seye? und ob also nach Unserer Art. 26. einkommenden Ausmessung auf das corpus delicti Rechtsbehörig nachgeforschet, und selbes ordentlich erhoben worden? bey dessen Ermangelung Niemand mit peinlicher Frage angegriffen werden kann. Und

Itens. Ist hauptsächlich zu erwegen: ob genugsame Ursachen, und Anzeigen zu Vornehmung der peinlichen Frage vorhanden seyen?

§. 4. Was nun die genugsame Ursachen zur peinlichen Frage anbetrifft, ist alle zu beschreiben nicht wohl möglich, doch wollen Wir zu besseren Unterricht deren etliche gemeine hierorts Beyspielweis anzufügen, und werden sodann in dem anderten Theile bey jedwedem Verbrechen die solche fällige sonderbare Vermuthungen ausdrücklich benennet werden. Unter den gemelnen Anzeigungen zur Tortur befinden sich demnach folgende. Als

Itens. Ist eine genugsame Ursach zur peinlichen Frage, wenn die That mit einem untadelhaften Zeugen auf den Beschuldigten erwiesen ist; und nebst dem einzelnen Zeugen entweder noch eine anderweite gegründete Inzicht, oder wenigstens dieses darzustoffet, daß der Inquisit eine sonst verdächtig und übel verwaltend

Per:

Person seye, zu der man sich der ihr zur Last kommenden Missethat gar wohl versehen könne.  
 2tens. So Jemand auf offener That ergriffen wird, solche jedoch freventlich laugnet, und anderwärtig nicht genugsam überwiesen werden kann, der solle peinlich darümen gefraget werden.

3tens. Wenn ein Missethäter, der in seiner That Helfer, Hehler, Rathgeber, oder Mitgesellen gehabt, auf Jemanden in der gütlichen oder peinlichen Frage ausgesaget, daß er ihm zu seiner verübten und wahr erfundenen Missethat mit Rath, oder That geholfen, oder Gesellschaft geleistet habe, so kann man einen solchen besagten hierüber wohl peinlich fragen, doch anders nicht, als wenn sich die Art. 34. S. 9. erwähnte Umstände, und Erfordernissen dabey einfinden.

4tens. Wenn rechtlich bewiesen wird; daß sich Jemand außgerichtlich berühmet, oder frey bekennet; er habe eine Missethat begangen, und es eine solche Person ist, zu der man sich der Missethat versehen kann; solle das Halsgericht nachforschen lassen: ob sich die That an Ort, und End solchergestalten, wie er sich berühmet, mit allen Umständen zugetragen habe? findet es sich in allem also, so kann ein solcher, wenn er die That hernach wiederum laugnete, wohl peinlich gefraget werden. Es sind auch

S. 5. Bielerley Anzeigungen, deren jedwedere allein zur peinlichen Frage nicht genugsam, doch wenn dergleichen etliche zusammen kommen, die Tortur darauf wohl fürgenommen werden kann, als zum Exempel:

Wenn

Wenn der Verdachte eine solche verwegene, und leichtfertige Person, auch von bösen Leumuth, und Gericht wäre, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge:

Oder aber, da derselbe dergleichen Missethat schon vormals geübet, oder auszuüben sich bestrebet hat, oder derley Missethat schon vorhin beziehen, und derentwegen angegeben worden wäre, doch, daß solcher übler Leumuth, und Angebung nicht von Feinden, oder leichtfertigen, sondern von unpartheyischen redlichen Leuten herkomme.

Wenn die verdachte Person an solchen gefährlichen Orten, die zu der That verdächtig wären, gefunden wird.

Wenn Jemand zur Zeit der That, dieweil er auf dem Weg darzu, oder davon gewesen, in solcher Gestalt, Waffen, Kleidern, Pferd, oder anderen Sachen, gleich als wie der Thäter beschrieben ist, gesehen worden.

Wenn einer in Ausübung der That etwas verliethret, auch hinter ihm liegen, oder fallen läßt als seinen Mantel, Degen, Hut, Schuhe, und dergleichen; oder wenn man auch aus der Spur im Schnee, Roth, oder Staub hernachmals finden, und ermessen mag, daß die Sachen unfehlbar des Thäters, und nächstens vor dem Verlust in seiner Gewalt, oder aber die Tritt des Thäters eigentliche Fußstapfen gewesen seyen.

Wenn der Verdachte eine Zeither bey solchen Leuten Wohnung, und Gesellschaft gehabt hat, die dergleichen Missethat ausüben.

Wenn eine solche Person aus Neid, Feindschaft, vorhergegangenen Bedrohungen, oder um  
hofs

hoffenden Nutzens willen zu der Mißthat Ur-  
sach genommen haben möge; sonderlich aber  
geben die Bedrohungen ein starkes, und oft-  
malen allein ein genugsames Anzeigen, wenn  
der Bedrohende ein solcher Mensch ist, der die  
Worte ins Werk setzen kann, der vor diesem  
Jemanden gedrohet, und an ihm vollzogen hat.

Wenn der Verlegte selbst aus gewissen Ur-  
sachen Jemanden die Mißthat zeiget, darauf  
stirbt, oder es bey seinem Eid betheuret.

Wenn Jemand einer Mißthat halb flüchtig  
wird, und warum er geflohen? keine vernünf-  
tige Ursach geben kann.

Es kommet auch darzu die Veränderung der  
Gestalt, Wankelmüthigkeit, und Falschheit in  
Reden; die in wählenden Gefängniß geübte  
Pratiquen, ein heimlicher Vergleich über das  
angegebene Laster, die beständige Besagung ei-  
nes Mitgehülfsens, wenn auch die Art. 34. §. 9.  
ausgemessene Erfordernissen nicht eben alle ein-  
träfen: oder auch die Bekenntniß, welche einer  
vorher vor einem unrechtmäßigen Richter, oder  
sonsten mangelhaft abgeleget hat, und dergleichen.

Wenn nun von solchen in gegenwärtigen Ab-  
satz anerwehnten gemeinen Vermuthungen bey  
einem Inquisiten mehrere zusammentreffen, oder  
zu einer dergleichen Vermuthung noch anderweite  
absonderliche aus der That selbst hervorkommende  
Wahrzeichen darzustoffeten, so kann nach Ge-  
stalt der Sache, und nach vernünftigen Ermes-  
sen des Richters gar wohl auf die peinliche  
Frage erkannt werden.

§. 6. Es sind jedoch alle Anzeigungen zu Tor-  
tur dahin zu verstehen, wenn der Beschuldigte  
wider dieselben nicht etwas solches vorwendete,  
wel-

welches, wenn er erwiese, die anderweite Aussage, oder den Argwohn ableinete; deroentwegen solle man jederzeit die Entschuldigung anhören, und ob sie sich also verhalte? vorher wohl nachforschen; dann wo des Thäters Entschuldigung mehreren Grund, und Wahrscheinlichkeit, als die vorgekommene Anzeigen auf sich trageten, solle die peinliche Frage vor Einholung und Aufbringung stärkerer Beweisgründen nicht vorgenommen werden. Beynebens ist

§. 7. Zu wissen, daß eine jedwedere Anzeigung, worauf die peinliche Frage zu erkennen ist, wenn sie widersprochen, oder in Zweifel gezogen wird, gemeiniglich mit zwey Zeugen erwiesen seyn müsse; auf Art und Weise, wie Art. 27. §. 6. 7. erkläret worden.

§. 8. Und damit die peinliche Frage nicht schwerer, als die Strafe selbst ausfalle, so solle die wirkliche Tortur nur in jenen Missethaten, die eine Todesstrafe nach sich ziehen, bey den übrigen eine schwerere Leibsstrafe auf sich tragenden Verbrechen aber, wenn stark beschwerende Umstände unterlaufen, höchstens nur die Schreckung mit der Tortur; in den kleineren Verbrechen hingegen nicht einmal diese vorgenommen werden. Desgleichen solle auch wegen der blossen Verschärfung der Todesstrafe, wenn der Missethäter durch die Bekenntniß, oder Ueberweisung um eines Verbrechens halber das Leben schon Verbrechens halber das Leben schon verwirkt hat, nicht leicht um einer andern auch verübt haben sollenden größeren Missethat halber zur wirklichen Tortur, sondern höchstens zur Androhung derselben geschritten werden. Endlich solle auch in jenen, Fällen wo Zweifel

vorfällt: ob das Verbrechen eine Todes- oder geringere Strafe nach sich ziehen dürfte? der Weinzüchtige anstatt der wirklichen Tortur ebenfalls nur mit derselben erschreckt werden.

§. 9. Die Territion, oder Schreckung mit der peinlichen Frage unterscheidet sich von der wirklichen Tortur in dem, daß durch letztere des Inquisitens Leib gemarteret wird, die erstere hingegen keinen Schmerzen beybringt, sondern bey dem eingezagten Schrecken stillstehet. Solche Territion geschiehet aber entweder mit bloßen Drohworten, ohne daß der Scharfrichter an den Inquisiten eine Hand anlege, oder sie geschiehet mit einiger des Scharfrichters Handanlegung; sie ist demnach eine bloßwörtige, oder thätige, Torturandrohung. Die erstere bestehet in dem, daß stufenweis dem Verdächtigen anfänglich die Tortur bedrohet, sodann der Freymann vorgestellet, hierauf der Gefangene an das gewöhnliche Reckort, oder Martergruben geführt werde, und der Freymann allda dem Inquisiten den peinlichen Werkzeug vorlege, und vorzeige ihn hart damit schrecke, und darauf so thue, und sich anstelle, als ob er ihn wirklich zu Vornehmung der Tortur angreifen wollte. Die letztere gehet noch weiters, daß der Scharfrichter den Inquisiten wirklich angreife, zu dem Marterbankel führe, endlich auch ihm ex. gr. die Daumschrauben, oder die Schnur anlege, aber nicht zuschraube, nicht zuschnüre. Gleichwie nun die Veranlassung der Territion auf eine oder andere Art nach Beschaffenheit der Umständen, und der Personen von dem Ermessen des Richters abhanget, so ist aber hiebey allemal sowohl in dem Beyurtheil: wie weit mit vor-

Befagten Absagen der Territion zu verfahren seye? deutlich fürzuschreiben, als auch bey dessen Vollstreckung von dem Richter alles Fleisches dahinzusehen, damit selbe nicht weiters erstreckt werde, als die Erkenntniß ergangen ist. Wobey anzumerken, daß der Inquisit bey jedweden Territions = Absag durch kurze, und taugliche Fragstücke zur Bekenntniß der Wahrheit anzunehmen, sodann mit der Erinnerung: daß man ihm noch einige Zeit zum Bedenken geben wolle: an sein vorheriges Ort des Verhafts zurückzuführen, den anderten oder dritten Tag darauf aber ihm zur Bestätigung seiner Aussage das gehabte Examen vorzulesen, und ob er nichts mehr beysetzen wolle? zu fragen seye.

§. 10. Gleichwie nun die Tortur an sich selbst eine Sache von äußerster Wichtigkeit, und unersetzlichen Nachtheil ist, und Wir Uns demnach sowohl überhaupt zu allen Blutrichtern, als sonderheitlich zu der Wachsamkeit der Obergerichten allerdings versehen, daß hierinnfalls mit größter Behutsamkeit, und Sorgfalt werde vorgegangen werden, damit Niemand ohne redliche Ursachen an die Marter gezogen, weder bey Vornehmung der rechtlich zuerkannten Tortur die rechte Maß überschritten, und nicht etwann durch solches zur Ungebühr gebrauchtes Mittel ein Unschuldiger zu Bekenntniß einer That, so er nicht begangen, gebracht werde; so wollen Wir auch

§. 11. Von der peinlichen Frage hiemit ausdrücklich einige Personen, jedoch mit nachstehender Mäßigung, ausgenommen, und befreyet haben, und zwar

- 2tens. Können unsinnige, aber witzige, wie auch gar einfältige, und blöde Menschen; auch solche taube und stumme, von welchen man die Wahrheit durch gewisse Zeichen nicht haben kann, gar nicht an die strenge Frage geleyet, weder hie mit bedrohet werden.
- 3tens. Kinder unter 14 Jahren können auffer der Bedrohung, oder endlichen auch Anthuung einiger Ruthenstreichs schärfer nicht gefragt werden; es sey dann, daß die Bosheit das Alter übertrefse, welches zu des Richters vernünftigen Nachdenken, und Erkenntniß anheim gestellet wird.
- 4tens. Ein alter Mann von 60 Jahren, und weiter; er wäre dann so frisch, daß er die Tortur ohne Verlust seiner Gesundheit ausstehen mag, so gleichfalls dem richterlichen Ermessen überlassen wird.
- 5tens. Ein gebrechlicher, gefährlich verwundeter, oder sonst kranker Mensch, bey welchem zu besorgen, er möchte sterben, kann durch nichts schärferes angestrenget werden, als was er ohne mehrere Verletzung ausstehen kann: jedoch mögen dergleichen Personen, bey welchen ihrer Leibesbeschaffenheit halber die wirkliche Tortur allzugesährlich wäre, als Unmündige, alte, oder sonst schwache, und schadhafte Leute u. bewandten Umständen nach mit der Tortur geschreckt werden.
- 6tens. Ferner eine schwangere Weibsperson, oder Kindbetterin: nach der Kindbett aber solle man dem Kind eine Amme zustellen, sodann kann man sie auch, doch etwas leichter peinlich fragen.

stens. Sollen die in Unseren Erblanden einverleibte höhere Standespersonen; dann diejenigen, so in hohen Ehren, und Würden stehen, wie auch Unsere Rätthe, Doctores, und geadelte Innsassen, auffer im Laster der beleidigten göttlichen und weltlichen Majestät, Landesverrätherey, und andern überschweren Lastern, nicht torquiret werden.

§. 12. Wenn nun die Tortur gegen Jemanden Rechtsbeständig erkennet worden, hat der Richter vor derselben Vollstreckung nachfolgendes zu beobachten:

1. Wenn das Beyurtheil nicht schon selbst gewisse Fragstücke, über welche der Inquisit vermittelst der Tortur eigentlich zu befragen sey? in sich haltet; sondern nur platterdings dahinlautet; daß derselbe bis auf diesen, oder jenen Grad zu torquiren sey; oder allenfalls nur überhaupts ausdrückete, daß der Inquisit bey jedwederen Absag der Tortur durch kurze zur Sache dienliche Fragstücke zur Bekenntniß der Wahrheit angehalten werden solle; solchen Falls solle der Richter, welcher die Tortur zu besorgen hat, noch vorher die That selbst in gewisse kurze Fragstücke ab- und eintheilen, das ist: derselbe solle vorher auf das Verbrechen (wie es die Anzeigen an die Hand geben) kurze, klare, und wohlerrwogene, nach der Ordnung aufeinander gerichtete Fragstücke deren Anzahl von seinem vernünftigen Ermessen abhaget, vorbereiten, und selbe sodann in der scharfen Frage an den Inquisiten stellen, damit der arme Mensch in der peinlichen Frage nicht dementwegen aufgehalten werde.

Zum Beyspiel in einem Kindsmord, wo die Kindsmutter in der Inquisition immer darauf beharret, daß sie das Kind schon toder zur Welt geböhren habe: kommet es bey der mit ihr vornehmenden Tortur hauptsächlich auf folgende kurze Frage an: 1tens. Hast du nicht das Kind lebendig zur Welt geboren? 2tens. Wie hast du dasselbe um das Leben gebracht? 3tens. Wo hast du sodann das Kind hingethan? weiteres Beyspiel in einem von mehreren Personen geschenehen nächtlichen Diebstahl. 1tens. Hast du nicht zwischen den 11ten und 12ten Jänner dieß Jahrs in der Nacht den N. N. in seiner Behausung mittelst gewaltsamen Einbruch bestehlen geholfen? 2tens. Was hast du für Diebsgespäne dabey gehabt? 3tens. Wer hat diesen Diebstahl vorläufig ausgespähet? 4tens. Wie hast du, und deine Gespäne solchen bewerkstelliget? Wo sind die entfremdete Sachen hingekommen? und was hast du zu deinem Theil bekommen? vor allem ist demnach in dem gegebenen ersteren Beyspiel an die Inquisiten die erstere Frage zu stellen, und immerhin zu wiederholen; wo auch Ermahnungsweise in dem Fortlaufe beyzusetzen: es seyen gar zu grosse Anzeigungen vorhanden; daß das Kind lebendig von ihr gekommen, solle also mit hoshaften Lägngen sich nicht aufhalten, und sich vergeblich peinigen lassen; und was sonst etwann die Umstände, und Beschaffenheit der Sache an Handen geben mag. So lang nun die Inquisiten auf die erste Frage in Lägngen verbleiben, würde ganz überflüssig, und unschicksam seyn, zu den weiteren Fragen; ob, und welchergestalt

das lebendig gebohrne Kind ums Leben gekommen sey? vorzuschreiben. Nach welcher Anmerkung sich solchemnach durchgehends gestal- ten Dingen nach in allen Tortursfällen zu acht- ten ist.

2tens. Solle die Verordnung der Tortur, oder das dießfällige Beyurtheil (es sey sodann sel- bes auf die bloffe Territion, oder auf einen, oder mehreren Grad der wirklichen Tortur, oder auf die völlige Peinigung ausgefallen) dem Inquisiten niemalsen nach ihrem ganzen Inhalt angekündet, weder in wie weit die Peinigung zugehen habe? geoffenbaret, son- dern ganz in geheim gehalten, und demselben zur Zeit, da es auf den Vollzug der Verord- nung ankömmt, nur so viel, daß aus denen ihm zur Last gehenden schweren Inzichten die scharfe Frage wieder ihn erkennet worden, angezeigt, und dabey ernstlich, und nachdrück- lich ermahnet werden, daß er also in der Gü- te bekennen, und es auf die wirkliche Vor- nehmung der Tortur, und Zermarterung sei- nes Leibes nicht ankommen lassen solle. Wobey

3tens. Ferners zu merken, daß 2tens die Tor- tur nur mit denen hierunten vorgeschriebenen peinlichen Werkzeugen; 2tens in der vorge- schriebenen Ordnung der unten ausgesetzten Graden, oder Peinigungsstafeln; 3tens. in einer solchen Maß vorgenommen werde, auf daß selbe mit der Leibesbeschaffenheit des In- quisiten übereinstimme, folgsam weder ein gar zu grosser Glimpf, und Nachsicht, daß selbe nichts ausgabe; weder ein gar zu starke Schärfe gebrauchet werde, damit nicht etwann diesel- be dem Inquisiten am Leib, oder Gesundheit  
einen

einen unerseßlichen Schaden zufüge; 4tens. nicht gar zu sehr verlängeret; dann 5tens dieselbe meistens Vormittag, und mit nüchternen Leuten angestellet werde; wenn es aber ja aus erheblichen Ursachen Nachmittag seyn müßte, dem Thäter auffer einer Labung vorher nichts, oder doch gar wenig zu essen, und zu trinken gegeben; dann 6tens die Tortur an einem Werktag vollzogen; und 7tens gemeiniglich nacheinander in einem Tag, wenn der Inquisit fortkin im Lügen verharret, vollbracht; und endlich 8tens allzeit ein Leib- und ein Wundarzt, und da es nicht seyn könnte, wenigstens ein geschickter Wundarzt zu Beobachtung und Hülffleistung des Gepeinigten zugezogen werden solle.

4tens. Daß die scharfe Frage (wie schon Art. 20 S. 3. von allen peinlichen Gerichtshandlungen überhaupt geordnet worden) nicht durch den Richter, Landgerichtsverwalter, Syndikus, oder wie er immer heiße, allein, sondern mit Zuziehung zweyer Beysitzern, und des Gerichtschreibers, oder Actuarii, somit Rechtsbehörig vorgenommen werde. Und endlich.

5tens. Wenn ein Mann, und Weib, oder ein Schwacher, und ein Starcker um eines nämlichen Verbrechens willen peinlich zu fragen sind, solle man allzeit von dem Weib, oder dem Schwächeren, oder welcher allen Vermuthungen nach die Wahrheit ehender bekennen, und dadurch sein Mitthäter etwann ohne Pein überwiesen werden dürfte, den Anfang machen. Es ist

§. 13. Erst vorgehend geordnet worden, daß die Tortur insgemein nacheinander in einem Tage zu vollführen sey: nachdem aber sich öfters ereignet, daß einige schon bevor in andern Uebelthaten torquirte, oder von absonderlicher starken Leibesbeschaffenheit befundene Leute, am meisten aber die zum verstockten Lügner angewöhnte Juden, oder andere in allerhand Unthaten lang geübte Böswichten, wenn die Tortur nacheinander veranlasset wird, gleichsam unempfindlich, und, ohne daß man aus ihnen die Wahrheit herausbringen möge, die Peinigung überstehen, als mag bey solchen verbotenen Leuten bewandten Umständen nach auf Ermessung des Obergerichts, wohin ohnedem die Torturerkenntniß als ein ausgenommener Fall zu gelangen hat, die Tortur wohl in 2 auch 3 Tage vertheilet, somit abgesondert angelegt werden.

§. 14. Wenn nun nach alle dem mit dem wirklichen Vollzug der Tortur vorzugehen ist, so hat der Richter in Beyseyn der 2. Beystehern, und des Gerichtsschreibers, somit bey besetzten Inquisitions-Gericht dem Beschuldigten vorher nochmalen, und zwar annoch vor Ueberbringung in die Martergruben mit ernstlichen, doch bescheidenen Worten zuzusprechen und zu erinnern: es seyen die wieder ihn freitende Inzichten allzubeftig, er solle also die unverfälschte Wahrheit der That lieber in der Güte bekennen, und zur bevorstehenden scharfen Frage nicht Ursach geben.

§. 15. Wenn er dann gutwillig alles bekennet, ist man der peinlichen Frage überhoben, und kann solche, wenn er beständig darauf verhar-

harret, weiter nicht vorgenommen werden. Wollte sich aber der Verdächtige, zur Bekenntniß der Wahrheit nicht bequemen, so ist anfänglich alles dasjenige, was oben §. 9, von der Territion gemeldet worden, mit Vorstellung des Freymanns, mit Entkleidung des Thäters, und dessen Ueberbringung in die Martergruben, dann Vorweisung des peinlichen Werkzeuges, und dessen Ergreifung auch Niedersezung an dem Marterort vorzunehmen, und endlich ein Grad der Tortur nach dem anderen an ihm zu vollziehen.

§. 16. Vor allem aber sind bey Anlangung in der Martergruben, oder gewöhnlichen Tortursort, nachdem die Lichter daselbst angezündet, und alles in Bereitschaft gesezet worden dem Inquisiten Anfangs die wider ihn streitende Vermuthungen wiederholt vorzuhalten, und ihm sowohl vor, als nach vorgezeigten peinlichen Werkzeug beweglich zuzureden, daß er es auf die Marterung seines Leibs nicht ankommen lassen, sondern in der Güte die Wahrheit aussagen solle. Wo sodann, wenn mit der Peinigung der Anfang gemacht worden, derselbe, wie oben §. 12. Vers. 1. gemeldet worden, mit kurzen zur Sache dienlichen, entweder bey Erkennniß der Tortur schon festgestellten, oder sonst vorbereiteten Fragstücken immerfort zur Bekenntniß der Wahrheit anzumahnen ist.

§. 17. Was nun die Peinigungsarten, und dießfällige Absätze, oder Gradus Torturae anbelanget, da wollen Wir zur Hindanhaltung aller willkührlicher, oder fremder Torquirungsarten hiemit gesetzgebig geordnet haben, daß die Tortur in Unseren königlichen Böhmischen Erb-

landen auf Art, und Weise, selbe derzeit in Unser Hauptstadt Prag üblich, und wovon die Beschreibung Nro. 3 beygerucket ist; in Unseren Desterreichischen Erblanden aber auf Art, und Weise, wie solche in Unser Residenz Stadt Wien in Uebung ist, und Nro. 4 sich beygefügter befindet, für allgemein gebrauchet werden solle.

Aus ersagten Beschreibung und Schilderungen von Nro 3 und 4 ist nun abzunehmen, daß in Unseren Böhmischen Landen die Tortur itens in den Daumstücken, oder Daumschrauben mit oder ohne Schlagung an den Daumstock; 2tens in der Bindung oder Schnürung von vorwärts; 3tens in der Folterung mit Aufspannung und Reckung des Körpers auf der Leiter; 4tens in Anwendung des Feuers gegen den auf der Leiter aufgespannten Körper; dazhingegen in Unseren Desterreichischen Landen itens in den Daumschrauben mit oder ohne Anklopfung, 2tens in der Bindung oder Schnürung von rückwärts mit einem, oder mehreren, höchstens drey abgesetzten Bänden; 3tens in der Folterung, oder trockenen Aufzug im Luft mit einem, oder mehreren, höchstens drey Absätzen, dann Anhängung der Gewichter bey dem zweyten, und dritten Absatz zu bestehen habe. Wobey Wir ernstgemessen befehlen, daß jenen Falls, da Jemand durch alle Grad der Tortur zu peinigen ist, über erstbemeldte Marterarten nicht solle, noch könne weiter geschritten werden.

§. 18. Und obschon in unseren Erblanden auch die Weinschrauben, oder spanische Stiefel gewöhnlich, auch fernershin zur Peinigung beyzubehalten sind, so sollen jedoch solche Schraub-

stie-

stiefeln nicht als ein besonderer Grad, sondern nur an Platz eines anderen Marterinstrumentes (da nämlich bey den Mannsbildern entweder der Daumstock oder die Folter gestalteten Dingen nach mit dem Inquisten nicht wohl vorzunehmen wäre) nach Befund des Richters gebraucht werden. Auf was Art, und Weise aber alle diese Peinigungsarten werckthätig vorzunehmen seyen; dießfalls ist der gehbrige Unterricht theils in denen Pro. 3 und 4 einkommender Beylagen, und theils in der Unseren Obergerichten zur weiteren Belehrung deren ihnen nachgesetzten Halsgerichten besonders zuzustellenden Instruktion enthalten. Wobey jedoch

§. 19. Nachfolgende Maßregeln wohl in Acht zu nehmen, daß

Itens. Die gesammte Gradus Torturæ nur dazumalen zu verhängen seyen, wenn es um gar greuliche, und allerschwereste Missethaten, anbey um gar verstockte Böswichte zu thun ist; ansonst aber

Itens. Bey Zuerkenntniß einer schärferen oder gelinderen Tortur allemal eine billige Maß zu halten sey, damit der Sache weder zu wenig, weder zu viel gethan werde. Und gleichwie überhaupt die Bestimmung der Peinigungsart allzeit nach der Eigenschaft des geringeren oder schwereren Verbrechens, nach den mehreren oder minderen Kräften des Thäters, und nach der verschiedenen Beschaffenheit der Umständen abzumessen ist, als folgt von selbst, daß sich dießfalls nichts gewisses vorschreiben lasse, sondern von dem vernünftigen Ermessen des Richters abhänge: wie, und auf was Art der Inquist gestalteten

ten Sachen nach zu peinigen sey? somit ob selber

1tens. Mit der Tortur allein geschreckt werden, und mit wie viel Territions Graden vorzugehen? oder ob

2tens. Folgende die Daumstöcke mit oder ohne Darauflöpfung zu gebrauchen, und hiebey sodann stillzustehen? oder ob

3tens. Ohne vorhergehende Däumlung, oder nach schon gebrauchten Daumschrauben die Bindung und Schnürung, und zwar in Oesterreichischen Landen mit ein, zwey, oder drey, abgesetzten Bänden; oder weiters auch

4tens. Die Folterung, und zwar jene auf der Leiter mit oder ohne Schnellung; jene aber in der Luft mit ein, zwey, oder drey Absägen, dann mit oder ohne Schnellung oder Anschlagung des Seils vorzunehmen; oder

5tens. Da entweder die Daumstöcke, oder die Folter bewandten Umständen nach nicht könnte angewendet werden, ob derselbe nach der Bindung oder Schnürung sogleich mit den Beinschrauben, oder spanischen Stiefeln; oder

6tens. Ueberhaupt mit allen Graden der Tortur zu belegen sey? wobey jedoch

7tens. Zu merken, daß gegen die Weibsbilder nicht weiters, als mit Anlegung der Daumstöcken, und nachfolglich mit der Bindung oder Schnürung, oder allenfalls mit alleiniger Anlegung der Daumstöcken, oder bewandten Umständen nach mit alleiniger Bindung und Schnürung könne vorgegan-

gan werden. Bey welcher der richterlichen Willkühr überlassenden Ausmessung der Peinigungsart es demnach

3tens: Ganz leicht fallen wird, bey Zuerkennung der Tortur gestalten Dingen nach in Sachen eine billige Maß zu treffen; wo anebst den Gerichtspersonen, so die Tortur zu besorgen haben, noch weiters eingebunden wird, daß jenen Falls, wenn die erkannte Tortur = Grade ohne augenscheinliche Gefahr des Lebens, oder eine harte Leibesbeschädigung nicht vollführet werden könnten, dieselbe die Tortur einstweilig einzustellen, den Vorfall an das urtheilssprechende Gericht einzuberichten, und dießfalls die weitere Verordnung abzuwarten verbunden seyn sollen. Und zumalen es also

4tens: Lediglich auf der Erkenntniß des Richters beruhet: in wie weit die Tortur vorzunehmen sey? so verstehet sich von selbst, daß in dem Beyurtheil deutlich ausgedrucket seyn müsse, mit wie viel, und was für Graden der Tortur der Inquisit anzugreifen sey? damit die Gerichtspersonen, welchen die Obacht auf den genauen Vollzug der Tortur obliegt, sich hiernach richten, und hierüber dem Freymann den nöthigen Unterricht ertheilen mögen.

§. 20. Während der Tortur sollen die darzu abgeordnete Gerichtspersonen sich von dem Peinigungsort nicht hinwegbegeben, weder entzwischen was anderes thun, und vornehmen, sondern dieselbe haben den Inquisiten unablässlich auf das genaueste zu beobachten; dann Falls derselbe ohne Lebens- oder schwere Schadensgefahr

fahr die angefangene Tortur nicht ausstehen könnte, oder auſſer ſich käme, oder etwann einen ungefähren Schaden, als einen Bruch, oder Zersprengung *ic.* leidete, ſo iſt alſogleich mit der Marter innenzuhalten, demſelben genugſame Labung, und Gelegenheit zu ſeiner Erhohlung und Genefung zu verſchaffen, und nach Geſtalt der Sache die Tortur entweder bis auf weitere Verordnung zu verſchieben, oder aber, da er (zum Gleichniß aus einer ſchlechten Dhmacht) wieder zu ſich kommet, und auſſer Lebens- oder ſchweren Schadensgefahr ſich befindet, dieſelbe hierauf wiederum fortzuſehen.

§. 21. Unneßt iſt dem Gericht obgelegen, die nöthige Vorſehung dahin zu treffen, womit von dem Gerichtſchreiber, oder dem, ſo das Protoſoll führet, alle des Inquiſten Reden, Zeichen, Unmuth, Entſetzen, ſo viel möglich, klar, und deutlich aufgezeichnet, wie nicht minder der ganze Torturvorgang: was Inquiſt zur Vorſtellung des peinlichen Werkzeug, zum Binden, und ſofort bey jedem Abſatz geſaget, wie er ausgeſehen, ſich entſezet *ic.* wie lang ein Grad gedauret, wie derſelbe vollbracht, und der andere angefangen worden? was inzwiſchen vorbegegangen? wie alles vollendet ſey? wie auch die von dem Gepeinigten mehr oder minder gezeigte Schmerzempfindlichkeit *ic.* vermerket, und hauptſächlich alle deſſelben Antworten, und Ausſagen auß fleißigſte aufgeſchrieben, und weder aus Gefährde, weder aus Nachläſſigkeit das geringſte Wort ausgelaffen, oder zugeſezet worden.

§. 22. Sobald aber der Inquiſt die Wahrheit zu bekennen anfanget, ſo ſoll alſogleich mit der Marter innengehalten, und ihm genugſame

Freiheit, ohne wirkliche Schmerzerrregung über die vorgehaltene Fragstücke zu antworten gelassen, sofort auch weiters über die Umstände der That gefraget werden. Es soll demnach die Aussage, und Bekenntniß des Gepeinigten, so er in der wirklichen Marter ableget, nicht angenommen, sondern dasienige, was er aussaget, wenn er von der Marter abgelassen ist, allererst von neuen aufgeschrieben, und vor gültig gehalten werden.

§. 23. Da sich auch öfters ergiebt, daß die Inquisiten bald bekennen, bald wiederum läugnen und ihre Bekenntniß theils nach geendeter Tortur widerrufen, so wollen Wir dießfalls zum Unterricht des Richters, und dessen genauen Nachverhalt folgende Maßregeln vorgeschrieben haben, und zwar

§. 24. Wenn ein Inquisit gleich bey angefangenen oder noch nicht gar vollbrachten Tortursgrad etwas bekennete, so bald er aber von der Marter abgethan wird, solches wiederum läugnete, so ist in solchem Fall, ungeachtet des Inquisitens wiederholender Bekenntniß der nicht vollendete Grad an ihm völlig, jedoch ohne Verschärfung (das ist: daß man nicht stärker schraube, oder anziehe ic.) zu vollziehen, und sodann erst die Bekenntniß anzunehmen; im Weigerungsfall aber derselbe annoch weiter zu peinigen. Zum Gleichniß

itens: Der Inquisit ist zur Tortur verurtheilet; da nun der Scharfrichter ihm ex. gr. Die Daumstöcke anleget, und nur ansanget zuzuziehen, so bekennet er, da man aber die Daumstöcke wegnimmt, und selben nicht fernete peiniget, so widerrufet, und läugnet es

alles entweder gleich, oder aber dantalen, wenn er ausser der Marterkammer nachgehens in der gewöhnlichen Gerichtsstuben wieder befraget wird. In solchem Fall nun wird das Gericht alsogleich nach gethaner Widerrufung den Inquisiten, da er dabey beharrte, von neuen mit eben den Daumstöcken angreifen, und ungeachtet; daß er hernach, als er neuerdings an das Marterort überbracht worden, zu bekennen, und nicht mehr zu widerrufen versprache, oder auch wirklich bekennete, an ihm die gewöhnliche Maß der Daumstöcken, welche von der vorgeschriebenen Zeit des Grades noch abgängig ist, jedoch (wie schon gesagt) ohne Verschärfung derselben vollbringen lassen, und alsdann erst, ohne daß man zu den nachfolgenden Grad vorschreite, die Aussage, und Bekenntniß für glaubhaft annehmen. Da aber

atens: Der Inquisit einen oder anderen Grad der Tortur schon überstanden, und erst nachgehends bey dem folgenden Grad die That bekennete, und abermal entweder in der Marterkammer, oder nachgehends in dem gewöhnlichen Gerichtsort widerrufenete, so fanget man zwar nicht mehr von dem schon vollbrachten, sondern von dem nächstfolgenden Grad, ex. gr. von der Schnürung, oder der Folterung an, und höret ungeachtet seiner neuen Bekenntniß nicht auf, bis derselbe Grad in gewöhnlicher Maß, wie es unweit bevor erkläret worden vollendet ist; welches auch, wenn er in einem weiteren Grad der Tortur widerrufen, auf gleiche Art zu halten ist. Es verstehet sich aber von selbst, daß, wenn der Inquisit ent-

weder immer läugnete, oder fort, und fort bey jedem Grad allemal wiederrufete, oder ganz ungereimte Antworten von sich gäbe, oder auch zu Hintertreibung der Tortur bloß allein andere Verbrechen, worüber die scharfe Frage nicht angeordnet ist, auf sich bekennete, in allen solchen Fällen die ganze Tortur angeordnetemassen ohne neues Beyurtheil mit ihm zu vollführen sey.

§. 25. Gleichwie nun dem Richter von Amtes wegen ohnedem obliegt, auf alle die Umstände, welche in der, während der Tortur ablegenden Bekenntniß vorkommen (wenn sie nicht ohnedem schon rechtlich erhoben worden, und allbereits Gerichtskundig sind) alsogleich, und ohne Verschub genauest nachzuforschen: ob selbe in der Wahrheit gegründet, und also der Aussage ein Glauben bezumessen sey? so ist im Gegenspiel jenen Falls, wenn der Inquisit zur Abbrechung und Vereitlung der Tortur zwar die Missethat bekennet, jedoch einige sowohl die That, als die Strafe änderende Hauptumstände, welche sodann bey der Erkundigung ganz Falsch erfunden werden, unwahrhaft angegeben hätte, auf gleiche Weise, als ob er die That gar nicht eingestanden, und vorläufig ihm geschehenen nachdruckfamer Erinnerung: daß von ihm boshafter Weise die Hauptumstände der Missethat ganz fälschlich angegeben worden: mit der Tortur fortzusetzen, und da er bey solchen unwahren Ausflüchten verbleibet dieselbe an ihm (wie erst vorbemeldt) gänzlich zu vollführen.

§. 26. Wäre aber die Tortur auf Art, und Weise, als selbe angeordnet worden, gänzlich an ihm vollbracht, und widerrufen alsogleich  
oder

oder bald darauf seine Bekenntniß, so kann der Richter ohne weitere Erkenntniß, und neues Beyurtheil nicht mit nachmaliger Tortur fürgehen, sondern ist schuldig den ganzen Torturprozeß sammt den vorhinigen Inquisitionsk-Acten an das besetzte urtheilssprechende Blutgericht neuerdings abzugeben, und dasselbe hat hierauf zu erkennen, anbey die Bestätigung von dem Obergericht einzuhohlen: ob der Inquisit, der nach vollendeter Tortur seine Bekenntniß widerrufen hat, nochmalen, und welchergestalt mit der Tortur zu belegen sey?

§. 27. Um aber auch dießfalls eine verläßliche Richtschnur, vorzuschreiben, so ordnen Wir, daß, wenn Jemand die zuerkannte Tortur entweder im beharrlichen Lügen, oder vorbemeldtermassen unter abwechselnden Bekennen, und Lügen vollständig überstanden, und zuletzt seine etwann gethane Bekenntniß widerrufen hat, derselbe insgemein über einerley Anzeigungen nicht mehr als einmal peinlich gefraget werden solle. Es leidet solchemnach diese Regel den alleinigen Abfall, wenn nach der ausgestandenen ersten Pein ganz neue erhebliche, und zu Verhängung der Tortur für sich selbst hinreichende Anzeigungen hervorkommen. Was aber insbesondere diejenige anbetrifft, welche nach ganz überstandener Tortur die zuletzt gethane Bekenntniß widerrufen, da ist ein Unterscheid zu machen: ob der widerrufende einige wahrscheinliche Ursachen einer irrigen und unwahrhaften Bekenntniß vorgebracht? oder ob er nur schlechterdings unter dem alleinigen Vorgeben, aus Schmerzen, oder aus Furcht der weiteren Peinigung bekennet zu haben, und ohne alle ande-

re wahrscheinliche Ursache die vorige Bekenntniß widerrufen habe? der erstere Fall gehöret unter die Eingangs gesezte Regel, daß keine weitere Tortur mit demselben vorzunehmen sey; in dem anderten Fall ist eine unwahrscheinliche, und freventliche Widerrufung ebenfalls für eine hinlängliche Anzeigung zur Wiederholung der Tortur anzusehen. Es kann also ein solcher widerzuzufender nach vernünftiger Ermessung des Richters zum andertenmal, und gestaltten Sachen nach, besonders in überschweren Lasterthaten so gar zum drittenmal gleich demjenigen, wider welchem andere neue Tortural Inzüchten hervorbrechen, zur scharfen Frage gezogen werden. Wobey aber überhaupt zu merken: daß, wenn der Inquisit die durch das erste Beyurtheil zuerkannte Tortur ganz überstanden, zu Vornehmung der zweyten und dritten Tortur allemal ein neues Beyurtheil erforderlich sey.

§. 28. Ueber drey mal aber solle keiner torquirt, sondern derselbe, der die Pein drey mal ausstehet, und entweder gar nichts eingestanden, oder das Eingestandene hernach allemal widerrufen hat, insgemein los, und ledig gesprochen werden, weil er sich von den vorigen Inzüchten durch die ausgestandene Tortur genugsam gereiniget hat. Doch kann der Gepeinigte nicht sagen, daß ihm Unrecht geschehen sey: weil der Richter die Anzeigungen für sich hat, und derentwegen muß der Gepeinigte jenen Falls, wo er zu denen Inzüchten durch seine Schuld Anlaß, und Ursach gegeben hat, auch die Nezung, und Gerichtsunkosten, wenn er es vermag, bezahlen; und kann überhaupt nicht so leicht geschehen, daß Jemand widerrechtlich ge-

peiniget werde, immassen nach Unseren gegenwärtigen Recht die auf die Tortur ausfallende Urtheile als ein ausgenommener Fall zur obergerichtlichen höheren Erkenntniß abzugeben sind.

§. 29. Es kann aber gleichwohlen nicht nur ein stäts läugnender, der die Tortur in Ansehen der Hauptmissethat mit beharrlichen Verneinen überstanden hat, jenen Falls, wenn er andere Verbrechen, oder in Ansehen des Hauptverbrechens einige sträfliche Umstände, und Vergehungen eingestanden, oder deren Rechtsbehrig überwiesen worden; sondern auch ein bekennender und nach vollendeter Tortur wiederum läugnender Inquisit jenen Falls, wenn seine Widerrufung ganz unwahrscheinlich, und boshaft zu seyn befunden wird, zu einer aufferordentlichen Bestrafung verurtheilet, oder bewandten Umständen nach, da selber eine gar verdächtige und gefährliche Person wäre, aus dem betreffenden Bezirk abgeschaffet, oder wohl gar, da er ein Ausländer wäre, daß er in nichts geständig, oder überwiesen gewesen, jedoch als ein landsgefährlicher Mensch aus Unseren gesammten Erblanden verwiesen werden.

§. 30. Wenn der Inquisit durch die ausgestandene Marter, wie ofter geschieht, ein Schaden an seinen Gliedern erlitten, so sind ihm solche durch den Wundarzten, oder Baader ungesäumt wohl einzurichten, und ihm alle nöthige Hilfe, Ruhe, und Verpflegung zu verschaffen. Wie Wir bereits oben §. 12. Verf. drittens 2c. geordnet haben, und hiemit für allgemein anbefehlen, daß die Halsgerichten bey Vornehmung einer Tortur allemal einen geschickten Wundarzten, oder Baader bestellen, und denselben an

der Hand haben sollen, damit dem Gepeinigten; wenn etwann ein unglücklicher Zufall sich ergäbe, ganz unverlangt mit der nöthigen Hülfe beygesprungen werden möge.

§. 31. Die Bestättigung der Bekänntniß nach der Pein betreffend, da ordnen Wir, daß, wenn die peinliche Frage der Ordnung nach vorgegangen, und hierüber die Aussage fleißig, und deutlich beschrieben ist, auch die Schmerzen, bey dem Gepeinigten sich gesetzt haben, der Richter zwey, oder drey Tage nach der Tortur (so es seyn kann) den Gefangenen aus der Gefängniß an das gewöhnliche Gerichtsort führen, ihm in Beyseyn derjenigen, so der Tortur beygewohnt, seine Bekänntniß durch den Gerichtschreiber ablesen lassen, und darüber bescheidenlich fragen solle: ob diese Bekänntniß in allem wahr sey? und ob er darauf leben, und sterben könne? bekennet sich nun der Thäter freywillig dazu, oder erinneret ungefragter noch etwas dabey, so solle man es fleißig zu der Aussage verzeichnen, und solle hernach, wenn in der Hauptsache nichts neues vorkommet, zur endlichen Erkenntniß behdriger Ordnung nach vorgeschritten werden. Würde er aber seine in der Tortur gethane Bekänntniß widerrufen, so ist denen erst hieoben §. 23. bis 28. gegebenen Massregeln nachzugehen, und auch solchen Falls, wenn keine weitere Tortur statt hat, die Sache zu Fällung des Endurtheils einzuleiten.

§. 32. Endlich aber ist zu merken, daß dem Freymann, und seinen Knechten höchstens verboten sey, bey der Peinigung abergläubischer Dinge sich zu gebrauchen, um damit, oder durch übermäßige Grausamkeit die Bekänntniß der

Wahr-

Wahrheit zu erzwingen: allermaßen der Freymann in seiner Berrichtung lediglich nach dem Unterricht, und Anordnung des Richters, welcher die Tortur besorget, und ihm Freymann die erkannte Tortursgrad vorläufig deutlich sagen, und allenfalls vorlesen muß, sich zu halten, und ohne dessen Befehl nichts vorzunehmen hat. Sofern aber in der Peinigung die rechte Maß widerrechtlich überschritten würde, solle die in selber gethane Aussage dem Gepeinigten unnachtheilig seyn, und jene Gerichtspersonen, welche der Peinigung beygewohnet, und selbe zu leiten gehabt, und sonderheitlich jene, welchen die rechtswidrige Verfahung zu Last fallet, ihres Amtes entsetzet, und beynebst zur Genugthuung mit einer zu Nutzen des Gepeinigten gereichenden Geldstrafe belegt werden. (Th. R. G. D. I. Th. Art. 38. §. 1 — 32.)

### Tranksteuer:

Wegen der Tranksteuernotion kann der Fiskus ohne vorherige Sicherstellung der Kommission aufgefodert werden. (J. V. 806.) S. Konkurs §. 112.

Transport, der, nach der Festung Ruffstein, Spielberg, Schloßberg, zum Schiffziehen, oder Zuchthäuser bestimmter Verbrecher. (J. VI. 940.)

Trassirter Wechselbrief, s. Wechsel §. 14. Art. III. V. XXXVI. XXXVII.

Trauerunkosten gehören in die erste Klasse, wenn der verschuldete vor der Eröffnung des Konkurses gestorben ist. (J. I. 14. §. 15.)

Traungsbuch, s. Kirchenbücher.

Trennung einer Ehe, s. Ehe §. 173. S. Scheidung.

Trient, s. Erbschaft §. 41.

### Triest:

§. 1. In Triest werden die Handlungsgesetze bestimmt. (J. IV. 729.)

§. 2.

- §. 2. Triest erhält ein eigenes Kriminalgericht. (J. V. 784.)
- §. 3. Zu Triest ausgestellte Schuldbriefe gestatten sechs Prozent. (J. V. 913. a)
- §. 4. Das Görzer = Fiskalamt wird von dem Triester abgesondert, und jedem sein eigenes Personal zugetheilt. (1791, Apr. 14.)
- §. 5. In Triest wird nicht gestattet, die Handlungsbücher in griechischer Sprache zu führen. (J. V. 839. a)
- §. 6. Der Aufstellung etlicher Uebersetzer bedarf es nicht in Triest nicht; der Lohn der Uebersetzung hängt von dem Einverständnisse zwischen dem Uebersetzer und der Parthey, die übersetzen läßt, ab. (J. V. 839. b) c)
- §. 7. Der Freyhaven zu Triest erhält in Hinsicht auf Rechtsangelegenheiten verschiedene Anordnungen. (L. 161.)
- §. 8. Nähere Erläuterung des dem Freyhaven zu Triest ertheilten Privilegiums. (L. 203.) S. camera diassicurazione; Sprache; Stadt- und Landrecht; Bindikationsrecht.

**Trug**, s. Betrug.

**Türkische Unterthanen**:

- §. 1. Türkische Unterthanen stehen aktive und passive unter dem Landrecht. (J. I. 272.)
- §. 2. Die, die türkischen Unterthanen betreffende Geschäfte werden in Niederösterreich von dem niederösterreichischen Landrechte auf dem Fuß besorget, welche von der erloschenen Justiz = Banco = Deputation besorget worden sind. (J. II. 488.)
- §. 3. Türkische Unterthanen haben die Aufnahmen, als k. k. Unterthanen bey dem Landrechte zu suchen. (J. III. 517.)
- §. 4. Türkische Unterthanen genießen in Konkursfällen mit den eigenen Insassen ein gleiches Recht. (J. IV. 1015. i.)
- §. 5. Türkische Unterthanen sind in Absicht auf ihre Personal = und Civiljurisdiktion, wie vor dem

dem ausgebrochenen letzten Krieg (mit den Türken) zu behandeln. (L. 208.)

**Tyrol :**

- §. 1. Regulirung der Dynastien. (J. II. 378.)
- §. 2. Die Waldstreitigkeiten in Tyrol gehören unter die Gerichtsbarkeit der Berggerichte. (J. II. 383.)
- §. 3. In Tyrol sollen die Gemeinden ohne Vorwissen des Politici keinen Rechtsstreit anfangen. (J. II. 434.)
- §. 4. Höchste Entschliessung vom 1. Apr. 1791 über die Desiderien der Tyrolischen Landesstände. (L. 133.)
- §. 5. In Tyrol wird das Stämpel- und Erbsteuergesetz aufgehoben. (1791. Dez. 18.)
- §. 6. Den Gemeindevorstehern oder Ausschüssen wird die Anzeige eines in ihren Gemeinden sich ergebenden Sterbefall bey Haftung eines dieser wegen einem Dritten zugehenden Schadens eingebunden. (1792. Jan. 24.)
- §. 7. Von Kleidern und Mobilien kann in Tyrol kein Mortuarium genommen werden. (1792 Jan. 26.)

## U.

**U**eberbeschau findet weder in der ersten noch zweyten Instanz statt. (J. I. 13. §. 200. I. 249.)

**U**ebersetzer, s. Fries §. 6.

**U**eberschätzung hat nicht statt. (J. I. 13. §. 201.)

**U**ebertragung eines erbländischen unbeweglichen Guts an einen Fremden, als ein Eigenthum, oder darauf ein Recht zu gründen hat nach der Vorschrift der österreichischen Geseze zu geschehen. (J. III. 591. Hauptst. I. §. 5.